

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
Behörden: Netze BW GmbH Netzentwicklung Nord, Netzplanung, vom 23.04.2019	der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Für die Stromversorgung des Baugebietes wird das vorhandene 0,4kV-Ortsnetz erweitert. Die herzustellenden Stromanschlüsse im oben genannten Baugebiet sollen mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (Straßenbau) geschaffen sind. Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden. Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Zu Ihrer Information haben wir bereits vorhandene 20kV-Kabel im beiliegenden Planauszug eingezeichnet. Der Bestand dieser Leitungen ist zu sichern. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Wird entsprechend abgestimmt. Wird entsprechend abgestimmt. Wird im Zuge der Erschließung berücksichtigt. Diese kommt in der geplanten Erschließungsstraße zu liegen. Wird entsprechend abgestimmt.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bitten Sie, den Bauablauf so zu planen, dass die Arbeiten zur Kabelverlegung beim Niveau „Unterkannte Bordsteinanlage“ erfolgen können. Für die Kabelverlegearbeiten benötigen wir eine Bauzeit von ca. 6-8 Wochen. Die Arbeiten zur Kabelverlegung werden von Netze BW GmbH ausgeschrieben. Wir bitten zu gegebener Zeit – mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn - um Übersendung eines Bauzeitenplanes. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Anlage siehe <u>Anhang 1</u> dieser Aufstellung 1 Planauszug	Die Leitungsführung wurde aufgegriffen. Die übrigen Angaben sind Sache der Folgeplanung. Wird zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsplaner wird entsprechend informiert. Der Erschließungsplaner wird entsprechend informiert. Die weitere Beteiligung erfolgt, ebenso die Benachrichtigung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes.
IHK Südlicher Oberrhein, vom 02.05.2019	wir bedanken uns für das Schreiben vom 05.04.2019 und die Möglichkeit, in o.g. Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ist zur Planung der Gemeinde Simonswald Folgendes zu äußern: Die IHK begrüßt ausdrücklich Planungen mit (angemessenen) hoher Dichte, da hierdurch die immer knapper werdende Ressource Boden / Fläche, die zudem stetig zunehmenden Flächenkonkurrenzen unterliegt, effizienter genutzt werden kann. Vorschläge zur dichteren Bebauung sind in der heutigen Stellungnahme des Regionalverbandes enthalten. Auch von unserer Seite aus wird angeregt, diese zu berücksichtigen. Zudem wird angeregt, die städtebauliche Kennziffer „Zahl der Vollgeschosse“ auch als Mindestmaß festzusetzen, um die angestrebte Dichte sicher zu stellen.	Die Planung folgt dem örtlichen Bedarf, die Dichte ist angemessen, dort wo größere Baugrundstücke entstehen ist dies dem einzuhaltenden Waldabstand geschuldet. Die Anregung die Zahl der Vollgeschosse als Mindestmaß festzusetzen wird nicht aufgegriffen. Eine Steuerung der Dichte könnte nur durch die zusätzliche Festsetzung einer Mindestgrundfläche wirksam erfolgen. Dies ist aber aus Gründen der einzuhaltenden

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Der Regionalverband Südlicher Oberrhein, erhält unsere Stellungnahme zur Kenntnis.	angemessenen Baufreiheit abzulehnen. Eine solche Festsetzung steht im Widerspruch zur Gewährleistung einer Finanzierbarkeit des Bauvorhabens, wie zur Möglichkeit das Bauvorhaben barrierefrei erstellen zu können. /.
Regionalverband Südlicher Oberrhein, vom 02.05.2019	die Planung umfasst einen Geltungsbereich von ca. 2,3 ha, entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und sieht im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet WA vor. Da, wie in der Begründung beschrieben, in Simonswald eine große Nachfrage nach Bauland besteht, sollte mit den zur Verfügung stehenden Flächen sparsam und nachhaltig umgegangen werden. Die Planung lässt jedoch hauptsächlich freistehende Einfamilienhäuser mit sehr großen Grundstücksflächen zu. Insbesondere im Sinne der Bodenschutzklausel nach §1a (2) BauGB regen wir eine der örtlichen Situation angemessene dichtere Bebauung an. Neben den vereinzelt explizit festgesetzten Doppelhäusern könnte z.B. eine kleinere Reihenhaushausgruppe, insbesondere südöstlich der Stichstraße, den Bedarf nach geringeren Grundstücksgrößen decken. In WA1 und WA2 sollte es neben den Einzelhäusern auch die Möglichkeit für Doppelhäuser geben. Auch das ein oder andere Einzelgebäude mit beispielsweise 3-5 Wohneinheiten könnten zu einer angemesseneren Baudichte beitragen. Sofern die Gemeinde Simonswald auch junge Erwachsene und Senioren im Ort halten will, bietet das klassische Einfamilienhaus nicht die richtige Antwort. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwände.	Die Planung entspricht dem örtlichen Bedarf, es sind neben den stark nachgefragten freistehenden Einzelgebäuden rund 21 % Doppelhäuser vorgesehen. Für Reihenhäuser besteht keine örtliche Nachfrage. Für Geschosswohnungsbau besteht weder eine Nachfrage, noch wäre dieser in dieser sensiblen Ortsrandlage vertretbar. Die Grundstücksgrößen sind soweit nicht besondere Belange Abweichungen erfordern, mit durchschnittlich 536 m² für freistehende Einzelhäuser und 410 m² für Doppelhäuser sparsam bemessen. Abweichungen sind erforderlich aufgrund: a) einer angemessenen Flächenbereitstellung für gewerbliche Nutzungen im Mischgebiet, welches wiederum den schalltechnischen Erfordernissen folgt und b) der Einhaltung des Abstandes eines von der Forstverwaltung als Wald eingestuftem Offenlandbiotops. Da mit dem dortigen Privateigentümer zu angemessenen Konditionen keine Einigung hinsichtlich einer Niederwaldbewirtschaftung erzielt werden konnte, musste eine Alternativplanung mit kleineren Grundstücken aufgegeben werden.
RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, vom 10.05.2019	vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Bauleitplanverfahren.	

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Im Planungsgebiet sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Direkt an das Planungsgebiet angrenzend Planungsgebiet liegt folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gem. §2 DSchG: • Am Schloß 6, 7 (Flstr. 0-128/1, 0-129) Wohngebäude, ehem. Schloss, Massiv- und Fachwerkbau, zweigeschossig, zwei rechtwinklig anschließende Flügel, Walmdach, OG des rechten Flügels Fachwerk verputzt, bez. 1556 an der Haustür des rechten Flügels, OG im 18. Jahrhundert aufgestockt. Sandsteinplastik des Hl. Nepomuk, bez. 1756 im Sockel. Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei Kulturdenkmälen höhere Anforderungen an die Erhaltung des Erscheinungsbildes gestellt werden können, als durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften vorgegeben. Lageplan Kulturdenkmal Schloss: Siehe Anhang 2 dieser Aufstellung Die denkmalpflegerischen Belange des o.g. Kulturdenkmals sind von der vorliegenden Planung betroffen, da das ehemalige Schloss eine funktionale Aussage für die Ortsgeschichte wie auch eine auf die Umgebung prägende Raumwirksamkeit besitzt. Die freie Lage des Schlosses am Ortsrand von Altsimonswald trägt wesentlich zum Erscheinungsbild des Kulturdenkmals und auch zum überlieferten historischen Ortsbild bei. Im Rahmen des Verfahrens der Flächennutzungsplanänderung wurden diese denkmalpflegerischen Belange im Juli 1996 und im Juli 2013 von unserem Haus vorgebracht und die eingeplante Grünfläche nördlich des Schlosses wurde von uns ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Kulturdenkmal selbst liegt nicht im Bebauungsplan. Das ehemalige Schloss ist eingebunden in weitere auf gleicher Flucht stehende Wohngebäude. Die räumliche Situation ist dominiert von der Schule, den Sportanlagen und dem vorgelagerten Parkplatz. Die funktionale Aussage für die Ortsgeschichte ist nicht mehr ablesbar, eine freie Lage am Ortsrand ist nicht gegeben. Nach wie vor ist räumlich wirksam und die historische Bedeutung erkennbar haltend der Einschluss der nach Süden gerichteten großen platzartigen Freifläche. Nach Norden ist keine herausragende Wirksamkeit erkennbar.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, wird durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden bzw. seine Ortsrandlage verloren gehen. Die an dieser Stelle noch anschaulich überlieferte historische Ortsstruktur würde zudem durch die geplante westliche Zufahrt in das Neubaugebiet wesentlich verändert. Insbesondere die geplante Erschließungszone direkt nördlich am Schloss angrenzend und die an dieser Stelle geplante Bebauung wird die historisch überlieferte Situation des Schlosses mit anschließender Grünfläche und die damit verbundene Aussage der historischen Ortsstruktur negativ überschreiben. Den Unterlagen zum aktuellen Bebauungsplanverfahren ist zu entnehmen, dass die betroffenen denkmalpflegerischen Belange des Schlosses nicht im Umweltbericht behandelt wurden. Lediglich in der Begründung zum Bebauungsplan wird die schon getroffene Abwägung zu Ungunsten der denkmalpflegerischen Belange erwähnt. Wir möchten anregen, zugunsten des noch historisch überlieferten Ortsbildes auf die Erschließung des Neubaugebietes von Westen und die vier westlichen Neubauten zu verzichten. Der somit verbleibende Grünzug westlich und nördlich der neu entstehenden Bebauung würde, wenn auch nur in wesentlich geringerem Ausmaß als im Flächennutzungsplan vorgegeben, somit bis zum Schloss reichen und den noch überlieferten Übergang in die Landschaft (Schloßmatte) ablesbar erhalten. Dies würde wesentlich zum Erhalt des noch	Die überlieferte Ortsstruktur ist hier bereits mit Schule, Sportplatz, Parkplatz und umgebende Bebauung seit langem baulich stark verändert und anders geprägt. Die Erschließung des Plangebietes setzt an der westlich vom Schloss gelegenen Zufahrtsstraße zu Schule, Schwimmbad und Sportgelände an (Karl-Duffner-Straße) und rückt im Vergleich zur jetzigen Einmündung des vor dem Schloss abzweigenden Feldweges deutlich vom Schloss ab. Im Hinblick auf die dort bereits vorliegende Einmündungssituation von Parkplatzzufahrt, Einfahrt in das Schulgrundstück, Garagenzufahrt zum Schlossgrundstück, erwächst aus der neuen Straße und der damit verbundenen Neuordnung der bestehenden Zufahrtsfläche keine negative Veränderung. Die historische Situation ist völlig überformt und als freistehende Lage nicht mehr erkennbar. Insoweit ist die in §15 (3) DSchG benannte erhebliche Bedeutung der geplanten baulichen Anlagen in der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nicht gegeben. Ein Schutzstatus nach §19 DSchG als Gesamtanlage liegt ebenfalls nicht vor und ist aus den vorgenannten Gründen auch nicht herzuleiten. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Die Anregung wird nach Abwägung nicht aufgegriffen. Gründe: Die Erlebbarkeit des Schlosses aus der freien Landschaft ist bereits jetzt stark eingeschränkt/beeinträchtigt durch vorgelagerten Baumbestand, Garagen mit Zufahrt und oberirdischen Gastank. Ein Zusammenhang zur davorliegenden landwirtschaftlichen Fläche (Schloßmatte), ist nicht mehr erkennbar. Das Weglassen von 4 westlichen Gebäuden und der Erschließung wäre für eine Blickbeziehung von der freien Landschaft auf das Schloss durch den

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	vorhandenen Ortsbildes, der überlieferten Ortsstruktur und der Wertigkeit des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals beitragen. <u>Archäologische Denkmalpflege</u> 1.) Darstellung des Schutzgutes Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. §2 DSchG: Mühlkanal (Nr. 6). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. §2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Lageplan Archäologisches Denkmal Mühlkanal: Siehe Anhang 3 dieser Aufstellung 2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen, insbesondere im Rahmen der Anlage von Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. §2 DSchG) zu rechnen	Baumbestand nahezu unwirksam und nur in einem schmalen Bereich tunnelartig im Winter erkennbar. Hinzu tritt, dass diese Schlossseiten bereits stark negativ überformt sind. Dem steht gegenüber die damit verursachte mangelhafte Erschließung und die Missachtung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, d.h. die bei Planvollzug dem Siedlungszusammenhang zuzurechnenden Flächen wurden nicht für Siedlungszwecke nutzbar gemacht und damit das Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung verletzt. Zu 1.): Der Mühlkanal wird nachrichtlich übernommen. Zu 2.): Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlicher Dokumentation zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss. Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen hinsichtlich der Archäologischen Denkmalpflege wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andreas Haasis-Berner (Tel. 0761 / 208-3585). Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.	Weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen der Folgeplanungen.
RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 13.05.2019	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	/. /.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Im Untergrund sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges (Gneise) zu erwarten. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechendes Bodengutachten liegt vor. ./.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/) wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	./. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. ./. ./. ./. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten. 1. Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform. 2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen).	Wird zur Kenntnis genommen. Daten werden übermittelt. Wird entsprechend vorgenommen. Eine Aufstellung oder Kennzeichnung der Änderungen ist aus Gründen der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung aller Behörden wie der Öffentlichkeit und des Aufwandes nicht sinnvoll bzw. nicht leistbar. Die Gemeinde bittet diese Textpassage des Merkblattes ersatzlos zu streichen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	3. Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen, ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen. 4. Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung. 5. Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet. 6. Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung. Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können: A Bohrrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb	Wird zur Kenntnis genommen. Wird entsprechend vorgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: - Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope - Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de). Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 20.05.2019	Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung! vielen Dank für die Information über die Offenlage des Bebauungsplanes „Schloss“. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	./.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Im Bereich der geplanten neuen Baugrundstücke befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau durch die Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet, dass die Telekom bei bereits bestehender oder geplanter Infrastruktur eines alternativen Anbieters nicht automatisch eine zusätzliche eigene Infrastruktur errichtet. Eine endgültige Entscheidung, ob das Plangebiet von der Telekom versorgt wird, steht derzeit noch aus.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Rahmen der Erschließungsplanung umgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
LRA Emmendingen, Amt für Bauen und Naturschutz – Bauleitplanung – Vom 20.05.2019	Für unsere rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung (Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Ver- und Entsorger) ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Aufgrund vermehrter Anfragen an uns zu geplanten Maßnahmen, bitten wir die späte Beantwortung zu entschuldigen. hiermit nehmen wir zu der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung: I. Straßenbauverwaltung (für den Landkreis als Gebietskörperschaft und Aufgabenträger, Herr Rees vom 13.05.2019) Der o.g. Bebauungsplan wird über die Karl-Dufner-Straße an das klassifizierte Straßennetz (Kirchstraße) angeschlossen. Nennswerte verkehrliche Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz werden von unserer Seite nicht erwartet. II. Belange des Umweltschutzes 1. Untere Naturschutzbehörde (Herr Stubert, Herr Schill vom 17.05.2019) Gemäß §§1, 1a BauGB und §18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden. Gemäß §§2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht als Teil der Begründung liegt vor. Darin werden die natur- schutzfachlichen und -rechtlichen Belange bearbeitet. Die Südgrenze des Gebietes wird vom Haslachsmonswälderbach gebildet, der in diesem Abschnitt als besonders geschütztes Biotop ausgewiesen ist. Daher muss auf einen ausreichenden Gewässerschutzstreifen von fünf Metern Breite geachtet werden. Dies wird durch die Bebauungsvorschrift 3.3 sichergestellt. Auf	Wird zur Kenntnis genommen.
		./.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	diese Vorschrift ist in den jeweiligen Baugenehmigungen speziell hinzuweisen, um die Beachtung sicherzustellen. Auch das Feldgehölz an der nördlichen Bebauungsplangrenze ist als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert. Mit der Einrichtung der direkt angrenzenden öffentlichen Grünfläche kann eine Beeinträchtigung des Biotops jedoch vermieden werden. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Die Bebauung stellt einen Eingriff nach §14 BNatSchG dar, der nach §15 BNatSchG kompensiert werden muss. Die Bilanzierung für das Schutzgut „Arten und Biotope“ ist bis auf kleine rechnerische Fehler bei der Ermittlung des Bestandswertes (160.142 statt 159.386 Punkte) und des Planungswertes (96.859 statt 96.769 Punkte) korrekt. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Arten & Biotope“ beträgt daher 63.283 Ökopunkte. Ob die Berechnungen zum Schutzgut „Boden“ korrekt sind, muss von der Unteren Bodenschutzbehörde entschieden werden. In diesem Fall läge der Gesamtausgleichbedarf bei 136.668 Ökopunkten (nicht 136.012). Da die Kompensation des Eingriffs nicht im Plangebiet erreicht werden kann, möchte die Gemeinde Simonswald als Ersatzmaßnahme zwei Wanderungshindernisse in der Wilden Gutach beseitigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ersatzmaßnahme geeignet, um den erforderlichen gleichwertigen naturschutzfachlichen Ausgleich zu erbringen. Die erreichbare ökologische Aufwertung ist voraussichtlich größer als der Kompensationsbedarf. Die überschüssigen Punkte können dem baurechtlichen Ökologiekonto der Gemeinde gutgeschrieben werden. Da die Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes liegt, muss noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Gemeinde bei Gewässer zweiter Ordnung unterhaltungspflichtig ist.	Die Bilanzierung wird korrigiert. Ein entsprechender Vertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen. Die rechtlichen Verpflichtungen bestehen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, die rechtliche Sicherung ist insoweit in

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Die sachgerechte Pflege des Gewässerschutzbereichs und des bachbegleitenden Gehölzsaums auf privaten Grundstücken ist daher nur unzureichend gesichert. Ob der erzielte Gewinn durch den Verkauf der Flächen die Schwierigkeiten bei der Pflege aufwiegt, erscheint fraglich (siehe Ziffer 12 der Begründung). Bei einem Verbleib der Flächen in Privatbesitz sind die Kontrolle und ggf. Anordnungen an die Grundstücksbesitzer zeitaufwändig und verursachen ebenfalls Kosten. Im Gewässerrandstreifen dürfen nach Ziffer 3.3 der Bebauungsvorschriften u.a. keine baulichen Anlagen (hierzu gehören auch Aufschüttungen) errichtet werden. Daher sollte im Baugenehmigungsverfahren ein entsprechender Nachweis über die Verwundung bzw. den Verbleib des beim Bau anfallenden Bodenaushubs gefordert werden (siehe hierzu Ziffer 3.4 der Bebauungsvorschriften). Die Erfüllung des planinternen Ausgleichskonzepts auf privaten oder öffentlichen Flächen (1.3, 1.15, 1.16 und 3.3 der Bebauungsvorschriften, hier: insbesondere die Pflanzung von insgesamt 22 Straßenbäumen) ist durch die Gemeinde in regelmäßigen Abständen (z.B. alle 3 bis 5 Jahre) zu überprüfen. Das Ergebnis des Monitorings ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Es wird empfohlen, die Arten Esche, Walnuss und Robinie aus der Pflanzliste zum Bebauungsplan zu streichen. Die Esche leidet derzeit unter dem Eschentriebsterben, neu gepflanzte Bäume würden wahrscheinlich rasch absterben. Walnuss und Robinie neigen zur unkontrollierten Ausbreitung und verdrängen die heimische Vegetation. 2. Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Herr Munding vom 13.05.2019)	jedem Fall gegeben. Es ist jedoch nicht einsichtig, weshalb die Kostentragung eines bachanliegenden Grundstückes (oberhalb der Böschung) auf die Allgemeinheit verschoben werden soll, da der Anlieger den gestalterischen Mehrwert aus der Lage am Bach nutzt / nutzen kann. Ist Sache der Baugenehmigung. Wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung wird übernommen.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	2.1 Oberflächengewässer Eine Teilfläche befindet sich in einem Risikogebiet, das bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) betroffen sein kann. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist hier die Nr. 1 des §78b Abs. 1 WHG (nicht die Nr. 2, wie in Ziff. 9 der Begründung zum Bebauungsplan geschrieben) maßgebend. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen. Vorgaben zur hochwasserangepassten Bauweise sind bereits bei der Aufstellung zu treffen. Eine zusätzliche Abstimmung mit der Wasserbehörde bei der Folgeplanung, wie unter Ziff. 9 beschrieben, ist nicht notwendig, bei Rückfragen steht die Wasserbehörde selbstverständlich zur Verfügung. Hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer und der Gewässerandstreifen weisen wir darauf hin, dass Grundstückseigentümer grundsätzlich für die ordnungsgemäße Pflege ihrer Grundstücke zuständig sind, die Gewässer und die Ufer bis zur Böschungsoberkante liegen aber, unabhängig vom Eigentum, in der Unterhaltungslast der Gemeinde. Die Auflistung geeigneter Gehölze für das Bebauungsplangebiet ist ein sinnvoller Hinweis für die zukünftigen Bauherren. Aus unserer Sicht sollte diese Liste um eine gesonderte Auflistung für standortgerechte Gehölze ergänzt werden, die im Gewässerandstreifen gepflanzt werden dürfen. Eine solche Auflistung findet sich im Merkblatt M37 auf der Internetseite des Landratsamtes, oder kann bei Bedarf per E-Mail zugesandt werden. In den Bebauungsvorschriften sind unter Ziffer 3.3 die Regelungen und Verbotstatbestände aufgeführt. Die Verbotstatbestände sind in §29 Abs. 3 WG und in §38 Abs. 4 WHG aufgeführt. Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden sollten beide Paragraphen zitiert werden.	Die Begründung wird geändert. Die Begründung wird geändert. Die Pflanzliste wird ergänzt. Der entsprechende Paragraph wird ergänzt.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verbotstatbeständen sind in §38 Abs. 5 WHG, anstatt im WG aufgeführt. Dies sollte redaktionell geändert werden. 2.2 Grundwasser: Keine Bedenken 2.3 Abwasser: Die Erschließung ist im Trennsystem vorgesehen. Eine Versickerung ist nach den Angaben in der Begründung des Bebauungsplanes nicht möglich. Für die vorgesehene Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Sollte über eine bestehende Einleitungsstelle eingeleitet werden, ist eine Änderung der bestehenden Erlaubnis erforderlich. 2.4 Wasserversorgung: Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz (Begründung Seite 7, Ziffer 8) grundsätzlich gilt sie dadurch als gesichert. <u>Hinweis:</u> Angesichts der anhaltend angespannten Situation des Quellwasserangebots für die Wasserversorgung empfehlen wir dringen, für die Planung einer gesicherten Trinkwasserversorgung eine Wasserversorgungsbilanz (öffentlicher Wasserbedarf und seine Deckung) erstellen zu lassen und diese an die untere Wasserbehörde zur Prüfung zu übersenden. 2.5 Altlasten und Bodenschutz: Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 73.395 ÖP ermittelt. Da die Kompensation des Eingriffs nicht im Plangebiet erreicht werden kann, möchte die Gemeinde Simonswald als Ersatzmaßnahme zwei Wanderungshindernisse in der Wilden Gutach beseitigen. Den schutzgutübergreifenden Maßnahmen stimmen wir zu.	Wird redaktionell geändert. ./. Wird entsprechend bei der Erschließungsplanung beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Die voraussichtlich erreichbare ökologische Aufwertung ist größer als der Kompensationsbedarf. Die überschüssigen Punkte können dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden. Da die Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes liegt, muss noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. 3. Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Herr Schumacher vom 09.04.2019) Abfallrecht: Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Schloss“ bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden. 1. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen. 2. Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.	Ein entsprechender Vertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen. Die Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften übernommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen. 3. Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten. Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben. 4. Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten. Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben. 5. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.	

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	III. Straßenverkehrsamt (Herr Dorst vom 09.04.2019) Für die Gemeinde Simonswald ist im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Waldkirch und den Gemeinden Simonswald und Gutach im Breisgau die Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Waldkirch zuständig. Bitte richten Sie Ihre Anfrage dorthin (Thinnes@stadt-waldkirch.de). IV. Gesundheitsamt (Frau Tosoni vom 14.05.2019) Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegeschäften betrieben werden, sind nach §13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden. V. Vermessungsamt (Herr Schwartz vom 09.04.2019) Das Vermessungsamt hat weder Anregungen noch Bedenken.	Die Straßenverkehrsbehörde Waldkirch wurde parallel beteiligt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. ./.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	VI. Amt für Flurneuordnung (Frau Pulice vom 11.04.2019) Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb laufender oder geplanter Flurneuordnungsverfahren. Aus Sicht der Flurneuordnung bestehen weder Anregungen noch Bedenken. VII. Landwirtschaftsamt (Frau Böhmer vom 10.05.2019) Zum vorgelegten Planentwurf des o.g. Bebauungsplans werden seitens des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken und Anregungen geäußert. VIII. Forstliche Belange (Herr Hepperle vom 09.05.2019) Im nördlichen Teil des beplanten Gebiets grenzt mit dem Flurstück 101, Gemarkung Altsimonswald, unmittelbar Wald an das Planungsgebiet an. Diese Waldfläche hat insgesamt eine Fläche von rd. 0,65 ha. Enthalten in dieser Fläche ist dabei auch ein (aktuell noch kartiertes) Offenlandbiotop Nr. 178143160190. Der Begründung zur Planung (Anlage 03, Kap. 11, S. 9) sowie dem Zeichnerischen Teil (Anlage 05) zufolge wird die tatsächliche Bebauung mit Wohngebäuden einen Abstand von mind. 30 m zum Wald haben. Innerhalb dieser Abstandfläche sollen der Begründung zur Planung (Anlage 03, Kap. 11, S. 10) zufolge lediglich die Gartenutzung (als Teil der Baugrundstücke) und Erholungsgrün zugelassen werden. Diese Planung ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde dazu geeignet, die Anforderungen nach §4 Abs. 3 der Landesbauordnung als erfüllt anzusehen. Weitere Einschränkungen werden durch die Untere Forstbehörde nicht gesehen. IX. Beteiligung weiterer Behörden / Belange weiterer Dienststellen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Herr Kibling vom 25.04.2019) Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Simonswald weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die	./. ./. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	<i>Belange der Müllabfuhr</i> sowie auf die <i>Belange der Abfallwirtschaft</i> hin: <u>Belange der Müllabfuhr</u> „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bauabwupungsplänen“; siehe Anlage. <u>Belange der Abfallwirtschaft</u> Erdaushub: Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung und weisen darauf wir hin, dass bei der Aufstellung des Bauabwupungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeniveau ein <i>Erdaushubausgleich</i> vor Ort umgesetzt werden. Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig. Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den <i>historischen mittelalterlichen Bergbau</i> vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten.	Der Bauabwupungsplan weist ausreichende Möglichkeiten zur Anhebung der Erdgeschossfußbodenhöhe auf. Alles weitere ist Sache der Baugenehmigung und richtet sich nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit. Im Sinne einer notwendigen Baufreiheit sind weitergehende Festsetzungen nicht begründbar. Ist Sache der Baugenehmigung. Vorbelastungen aus historischen mittelalterlichen Bergbautätigkeiten sind nicht bekannt.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine. Ordnungsamt - Friedhofswesen (Frau Beck vom 11.04.2019) Aus bestattungsrechtlicher Sicht ist die Zuständigkeit des Landratsamtes Emmendingen als Träger öffentlicher Belange nicht gegeben. Die Belange werden durch die Untere Verwaltungsbehörde, der Stadt Waldkirch, vertreten. Wegen fehlender Zuständigkeit wird daher keine Stellungnahme abgegeben. X. Bauleitplanung (Herr Santo vom 30.04.2019) Eine Stellungnahme des Landratsamtes zum Bau- und Planungsrecht entfällt, da wir für den Bereich der großen Kreisstadt Waldkirch nicht zuständig sind. Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Anlage „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr“ (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft) Landratsamt Emmendingen Emmendingen, den 06.11.2008	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Waldkirch wurde parallel beteiligt. Die Stadt Waldkirch wurde parallel beteiligt. Eine entsprechende Mehrfertigung wird dem RP Freiburg übermittelt.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Kreisplanungsamt Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (LEa) Straßenverkehrsamt Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen 1. Anlass In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschweren sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse. Gründe sind der Trend zu • schmaleren Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen. 2. Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.	

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	2.1 Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen • die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t) • die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen zu dimensionieren. In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 2.2 Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§16 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung"). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens. In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden	• Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. • Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. • Entsprechende Breiten sind im Bebauungsplan vorgesehen. Vorliegend handelt es sich um Wohnstraßen, so dass nur fahrgeometrische Erfordernisse vorliegen. • Ist, soweit B-Plan relevant, beachtet. • Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss. Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen. Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind. 3. Folgerungen Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckposten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.	Die geplante Wendeanlage entspricht den Vorgaben der RAST06. Die Bestandsstraße „Am Schloß“ weist zurzeit keine Wendemöglichkeit auf. Ob es dabei bleibt, oder andere Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Erschließungsplanung gewählt werden, lässt der Bebauungsplan offen. Wird zur Kenntnis genommen. Von möglichen Erschwernissen bei der Müllabfuhr sind nur Altanlieger betroffen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (§1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Waldkirch Dezernat III Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung Leitung Abt. 3.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung Vom 14.05.2019	seitens der Straßenverkehrsbehörde ergeht folgende Stellungnahme: Der Teilbereich zwischen Am Schloß 1 und der Einmündung gegenüber dem Flurstück 128 sollte bergauf als Einbahnstraße mittels Verkehrszeichen 220 und Zusatzzeichen 1000-33 (Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen) ausgewiesen werden. Bergab sollte entsprechend das Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) angebracht werden. Im gesamten verkehrsberuhigten Bereich sollten nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen Parkflächen an geeigneten Stellen markiert werden.	Die straßenverkehrlichen Hinweise werden in der Straßenplanung, bzw. der Ausführung der Straße entsprechend aufgegriffen. Verkehrsrechtliche Anordnungen werden nicht im Bebauungsplan getroffen.
Stadt Waldkirch Dezernat III Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice Baurechtsbehörde, vom 12.06.2019	Stellungnahme der Baurechtsbehörde Zum Entwurf des Bebauungsplanes ist aus baurechtlicher Sicht folgendes zu beachten: Systemskizze Die in den Schnitten dargestellten Erdgeschosshöhen und Böschungen / Geländeoberflächen ergeben sich nicht aus den textlichen Festsetzungen. Sind diese als „Vorschlag“ zu verstehen? Ebenfalls ist in der Begründung, Abschnitt 6 von festgesetzten EG-Höhen die Rede, die sich jedoch in den textlichen Festsetzungen nicht wiederfinden.	Die Systemschnitte sind Vorschläge, um die im Zeichnerischen Teil und in Ziffer 1.5 der Bebauungsvorschriften festgesetzten maximalen Traufhöhen nachvollziehbar zu machen. Die Aufteilung der Erdgeschosshöhe / Sockelhöhe / Kniestockhöhe bleibt frei. Ergänzend sind First- bzw. Gesamthöhen textlich festgesetzt. In der Begründung muss es anstelle „Erdgeschossfußbodenhöhen“ „Traufhöhen“ heißen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell geändert.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
Textteil 1.12.1 Sind durch diesen Passus die in den Schnitten dargestellten Böschungen je Grundstück festgesetzt? 2.1.3 Ist hier gemeint, dass ein an das Wohnhaus angebauter Carport / Garage ein geneigtes Dach wie das Wohnhaus erhalten muss, wenn ein Dachüberstand des Wohnhauses über den Carport ragt? („wenn sich die Dachflächen gegenseitig überschneiden“)? 3.4 Ist der Nachweis über den Verbleib des Bodenaushubs im Bauantragsverfahren bei der Gemeinde einzureichen? Nach LBOVVO handelt es sich nicht um eine notwendige Bauvorlage, insbesondere nicht im Kenntnisgabeverfahren. Anlage Lärmgutachten Zum Gutachten zur Lärmeinwirkung durch die benachbarten Sportanlagen und das Schwimmbad ist anzumerken, dass für diese Anlagen insgesamt 135 Stellplätze baurechtlich notwendig sind. Zusätzliche Stellplätze werden im derzeit laufenden Bauantragsverfahren beantragt, so dass insgesamt 166 Stellplätze geplant sind. Dies sollte in Abschnitt 2.5 bzw. in der weiteren Beurteilung berücksichtigt werden.	Die Böschungen sind grundsätzlich im Zeichnerischen Teil dargestellt. Soweit dort keine Darstellung erfolgt, gilt die im Text angegebene Maximalausdehnung in das Baugrundstück hinein. Die Schnitte sind unverbindlich. Sie geben lediglich den im Zeichnerischen Teil dargestellten Böschungsverlauf wieder. Wenn kein Verschnitt (Durchdringung) zwischen den Dachflächen erfolgt, sind unterschiedliche Dachneigungen im Rahmen der festgesetzten Spannweite der Dachneigung erlaubt. Ziffer 3.4 weist lediglich auf die im Zusammenhang mit §12 BBodSchV bestehenden Nachweispflichten / Vorsorge hin. Die Schaffung zusätzlicher Stellplätze hat keine Auswirkungen auf das nächtliche Verkehrsaufkommen. Diese dienen ausschließlich der Schwimmbad- und Schulnutzung am Tage.	

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
Öffentlichkeit: Stellungnahme 1 vom 26.04.2019	für den aktuellen Bebauungsplan am Schloss haben wir folgende Anregungen: 1. Aus dem Bebauungsplan, der uns seit der Offenlage vom 15.04.2019 vorliegt, können wir nicht erkennen, dass die auf unserem Grundstück eingezeichneten zwei Bauflächen gleichwertig sind. Die insgesamt eingeworfene Fläche wird unverhältnismäßig geteilt. Wir regen dringend an, eine Lösung mit dem Waldbesitzer zu finden, damit der Bauplanentwurf 16.05.17 für den Abschnitt unseres Grundstücks realisiert werden kann. Dadurch könnte auch die im jetzigen Plan öffentliche Grünfläche auf Flurstück 131 wieder als Bauland eingebracht werden. 2. Die vorgesehene Breite der neuen Straße „Am Schloßberg“ mit 5,6 m sollte nicht überschritten werden (unnötiger Flächenverbrauch, Versiegelung und wildes Parken). Im Bebauungsplan ist diese bereits breiter als 5,6 m eingezeichnet. Die Straße sollte zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu einer Alternative zur K5106 werden, damit die Wohnqualität erhalten bleibt. 3. Die Vorgärten der kleineren Baugrundstücke südlich am Anfang der Schloßbergstraße sind sehr knapp bemessen, geht man von 3 Stellplätzen, gesetzlichen Abständen und privat zu pflanzenden Bäumen im Vorgarten aus. Vorschlag: Anpflanzung der Bäume direkt im Straßenbereich zur Minderung der Fahrgeschwindigkeit und zur besseren Wohnqualität. 4. Die im Bebauungsplan eingezeichnete Straße Am Schloß wird von allen finanziert und sollte für den Durchgangsverkehr von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden können - zumindest Einrichtungsverkehr.	Zu 1.: Lage und Zuteilung der künftigen Grundstücke ist Sache der Umlageung, Mehr- oder Minderwerte werden dort ausgeglichen, die jetzigen Grenzen verlieren ihre Gültigkeit, andernfalls ließen sich keine sinnvollen Planungen erarbeiten. Maßgebend für die Planung ist hier der einzuhaltende Waldabstand. Da der private Waldeigentümer einer Niederwaldbewirtschaftung nicht zustimmt bzw. dies mit unangemessenen Forderungen verknüpft hat, muss es bei der gewählten Lösung bleiben. Zu 2.: Die Straßenbreite ist im Zeichnerischen Teil mit 5,6 m festgesetzt. Zu 3.: Die Unterbringung der Stellplätze und Garagen ist im seitlichen Grenzabstand möglich, die überbaubare Fläche ist ausreichend tief bemessen, um ein Abrücken des Gebäudes von der Straße im Bedarfsfall zu ermöglichen. Die Anordnung der alleartigen Baumpflanzungen im Straßenraum würde eine Verbreiterung des Straßenprofils erfordern, da eine ständige Straßeneinengung so nicht möglich ist. Die Verbreiterung widerspricht aber einer sparsamen Flächennutzung und der unter 2. angeführten Anregung. Zu 4.: Wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsrechtliche Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplan.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
Stellungnahmen- der 2 vom 08.05.2019	Wir bitten um Aufnahme unserer Anregungen in den Bebauungsplan und bedanken uns. Hochwasserschutz Baugebiet am Schloss in Simonswald ich beziehe mich auf die Offenlegung des Bebauungsplans am Schloss in Simonswald und hier im speziellen auf die Umstände, die mit dem Hochwasserschutz für das geplante Neubaugebiet und die Zufahrtstrasse und inkl. der Brücke über den Haslachsmonswälder Bach einhergehen. Wie noch vielen Simonswäldern bekannt, ereignete sich im 19. Jahrhundert ein extremes Unwetter in Haslachsmonswald in dessen Folge die Einwohner von Unterlinden gelobten auf den Hörleberg und die Einwohner von Haslachsmonswald gelobten nach Triberg zu pilgern. Zu diesem Hochwasser von 18.03.1806 berichteten mehrere Quellen wie folgt: 1) Abt Speckle von St. Peter berichtet von einem großen Unwetter am 18.03.1806, Quelle: Tagebuch von Ignaz Speckle Abt von St. Peter im Schwarzwald 1795-1802. Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. „.... es ist an der Zeit, dass das diesen Sommer erschrecklich mit Sand, Stein und Felsen überschüttete Pfarmättlein in der Haslach wieder hergestellt werde, damit selbiges auf künftiges Jahr wieder den gehörigen Nutzen bringe ... hat ein gewisser Tagelöhner von Oberwinden mit Namen Lorenz Pfaff dem Jakob Resch Anstösser an dem Pfarmättlein um einen sehr leidentlichen Preiß seine ebenfalls elend zugerichtete Matten gesäubert ...“ 2) Quelle: Rezeptur in Waldkirch, 13.04.1808: „.... vor zwei Jahren der Haselbach so stark angeschwollen sei, dass er den Pfarrhof beinahe hinweg gerissen, ein Haus ganz zu Grund gerichtet und mehrere beschädigt habe ...“	

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	3) Hauptlehrer Klauser in Siegelau 1936, Quelle: Geschichtliche Daten über Siegelau-Oberspitzenbach der Region und darüber hinaus - Franz-Josef Weber - Stand 2005. 1806 wütete ein schweres Unwetter, wobei besonders Haslachsimonswald und der Ortsteil Unterlinden sehr zu leiden hatten. Die Haslacher gelobten eine jährliche Wallfahrt nach Triberg und die Einwohner von Unterlinden eine solche auf den Hörnleberg. Heute noch kann man von der großen Linde im Tal den damaligen Wasserstand erkennen ...". 4) Quelle: Willi Dommer, "Auf Du und Du mit dem König der Diebe" 1806 wurde Simonswald von einem schweren Unwetter heimgesucht. Der Haslachbach überschwemmte den damaligen Ortsteil "Unterlinden", der von der Bärenbrücke, die Kirchstrasse hinauf und bis zum "Metzgerschmid" auf der Talstrasse reichte. Den hohen Wasserstand konnte man noch bis ins 20. Jahrhundert an einer entsprechenden Kerbe am alten Lindenbaum sehen, der zwischen 'Krone Post' und 'Hirschen' stand ... Der besagte Lindenbaum stand in der Abzweigung nach Haslachsimonswald und war mit einer Markierung zu dem Hochwasser versehen. Der Lindenbaum war mehrere hundert Jahre alt und wurde dann aus Sicherheitsgründen in den 70er oder 80er Jahren entfernt. Ich kann nicht abschließend beurteilen, inwieweit ein solches Wetterereignis bei der Bewertung der Hochwassersituation für das geplante Baugebiet am Schloss, die Stabilität der Brücke über den Haslachsimonswälder Bach und das maximal mögliche Abflussvolumen unter der Brücke über den Haslachsimonswälder Bach berücksichtigt werden muss. Die in der "BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "SCHLOSS" DER GEMEINDE SIMONSWALD, LANDKREIS EMMENDINGEN" angezogenen HQ₁₀₀ Werte beinhalten aber möglicherweise nicht eine ausreichend statistische Signifikanz zu den tatsächlich möglichen Hochwasserlagen, da sie das o.g. Hochwasser von 1806 mit seinen Auswirkungen nicht wiedergeben. In Zeiten des Klimawandels mit der von Experten nachhaltig bestätigten Zunahme von	Maßgeblich für die Hochwassergefährdung ist die amtliche Kartierung. Diese ist entsprechend in den Bebauungsplan übernommen. Daraus ist ersichtlich, dass Bauflächen von Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Widerkehr nicht betroffen sind und sich extreme Hochwasserereignisse (statistische Häufigkeit ca. alle 1.000 Jahre) auf einen kleinen im Plan näher bezeichneten Teilbereich beschränken. Damit, und den dazu getroffenen Empfehlungen ist der Sachverhalt ausreichend berücksichtigt. Ein völliger Ausschluss von Hochwasserereignissen ist damit nicht verbunden, ggf. können temporäre Schutzmaßnahmen greifen. Die Bewertung einer nicht näher räumlich erfassten historischen Beschreibung ist nicht Sache dieses Bebauungsplanes.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
..... Stellungnahmen- der 2 vom 10.05.2019	Extremwetterereignissen auch in Mitteleuropa wäre eine dahingehende Bewertung des beschriebenen Ereignisses von 1806 ggf. empfehlenswert. Gerne erwarte ich hierzu Ihre Stellungnahmen und verbleibe. Baugebiet am Schloss in Simonswald, Fassung der Quelle oberhalb des Baugebietes ich beziehe mich auf die Offenlegung des Bebauungsplans am Schloss in Simonswald und hier im speziellen auf die Umstände, die mit der Quellfassung auf ggf. dem Grundstück mit der Flurstücknummer 101 und/oder auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 133 einhergehen. Ich möchte an dieser Stelle meine bis anhin an Sie in der Vergangenheit gerichtete Korrespondenz nicht erneute an zitieren, die entsprechenden Unterlagen liegen Ihnen vor. Im Rahmen des inzwischen offengelegten Bebauungsplans stellt sich die Frage, ob seitens der Gemeinde abschließend geklärt werden konnte, auf welchem Grundstück die Quelle gefasst worden ist. Die ursprünglichen Aussagen seitens der Gemeindevertreter, dass die Quellfassung bekannt ist und die Zusammenhänge dazu geregelt sind, wurden von denselben Personen wieder zurückgezogen. Weiter kann in diesem Zusammenhang eine Aussage gegenüber meinem Anwalt sowie bei der Vorortbegehung am Schloss in Anwesenheit von Vertretern vom Forst, der Naturschutzbehörde und dem Landwirtschaftsamt in der Art, als dass der neue und der alte Wassermeister bestätigt hätten, die Quelle ist nicht auf meinem Grundstück gefasst worden, nicht als glaubwürdig erachtet werden, da der alte Wassermeister, der ".....", bereits vor geschätzten zehn Jahren verstorben ist und somit als Auskunftsperson nicht mehr zur Verfügung steht. Auch die bei der o.g. Vorortbegehung getroffene Aussage, dass dem Bademeister zu einer Quellfassung auf meinem Grundstück nichts bekannt ist, muss insofern angezweifelt werden, als dass der letzte Bademeister, der diesen Sachverhalt noch kannte (.....), vor ca.	 Die bestehende Quellfassung und der zugehörige Schacht sind im Bebauungsplan dargestellt, ebenso die schadlose Weiterführung des Wassers. Die Leitungsführung ist so gewählt, dass Konflikte zur geplanten Bebauung vermieden werden.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	20 Jahren verstorben ist und zu gegenwärtigen Fragestellung ebenfalls keine Auskunft mehr geben kann. Hingegen habe meine Recherchen ergeben, dass die Quelfassung ohne Genehmigung erfolgte und auch die Versorgung zu den Verbrauchern mit dem Wasser aus dieser Quelle hinterfragt werden muss. Sollte die Quelle nicht auf meinem Grundstück gefasst worden sein, bitte ich um entsprechenden Nachweis. Es sollten dann Unterlagen/Pläne vorhanden sein, welche die Quelfassung dokumentieren. In diesem Zusammenhang darf ich die Aussage von Herrn Brenner bei der o.g. Vorortbegehung aufgreifen: Eine Begehung der Rohrleitungen mit einer Sonde könnte zur Klärung beitragen. Wurde eine solche Begehung inzwischen durchgeführt? Ich möchte an dieser Stelle festhalten, dass ich auf Rechte, die sich aus einer ggf. auf meinem Grundstück erfolgten Quelfassung ableiten, nicht verzichten werde. Da ich zu dieser Thematik sehr an einer Regelung im gegenseitigen Interesse interessiert bin, erwarte ich gerne Ihre Stellungnahme und verbleibe	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft keine Regelungen zum Wasserrecht.
Stellungnehmerin der 3 vom 12.05.2019	hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Bebauungsplans „Schloss“, der derzeit öffentlich ausliegt. Aus den Unterlagen zu dem am 27. März 2019 vorgestellten Bebauungsplanentwurf habe ich entnommen, dass alle wesentlichen Änderungen bezüglich des bis dahin aktuellen BP-Entwurfs Mai 2017 speziell mein Grundstück betreffen. Planer Brenner kommentiert in der Behandlung der Anregungen, dass bezüglich Kommunikation, die Gemeinde sich nur an die gesetzlich festgesetzten Modalitäten halten muss, und Gespräche mit Betroffenen den Verwaltungsaufwand übersteigen. Die vorgesehenen Änderungen hätten massive Folgen für mein Wohngrundstück und Gebäude, die nicht nachvollziehbar sind und auf falschen Annahmen und nicht nachvollziehbaren Abwägungen basieren. Das hier kein Gespräch im Vorfeld gesucht wurde, ist nicht nachvollziehbar. Es geht hier nicht um irgendwelchen Acker, der ein paar	Ist so nichtzutreffend. Es wurden zahlreiche Gespräche mit dem Stellungnehmenden geführt u.a. mit einem ihn vertretenden Rechtsanwalt und maßgebliche Sachverhalte auch schriftlich dargelegt.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Kilometer entfernt ist, sondern es geht um das Wohngrundstück meiner Familie (Flurnr. ■■■). Aus den Unterlagen geht beispielsweise hervor, dass ich meinen Garten (Flurnr. ■■■) rechtswidrig betreibe. Ohne jegliche Hinweise was rechtswidrig daran ist. Dies ist charakteristisch dafür, dass bei einer geplanten "gesetzlichen Umlage" eine Abstrafung stattfindet, wegen berechtigten Kritiken, die wir in den Phasen des BP Schloss einfließen ließen. Den bisherigen Verfahrensverlauf habe ich aus meiner Sicht in den bereits eingereichten Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlageungsbeschluss beschrieben. In diesem Schreiben möchte ich mich auf den Bebauungsplan beschränken. In der GR-Sitzung am 23. März 2019 wurde 2 Jahre nach der "Öffentlichen Beteiligung" ein neuer Bebauungsplanentwurf vorgelegt. Nach dem Durcharbeiten der Unterlagen war ich schockiert. Fast alle Änderungen zum BP-Entwurf 2017 beziehen sich auf mein Wohngrundstück Flurnr. ■■■ und würden sich sehr nachteilig auf unser Grundstück und unsere Wohnsituation auswirken. Die wesentlichen Punkte dabei sind • Aus meinem Garten (Flurnr. ■■■), der im FNP als Park ausgewiesen ist sowie als private Grünfläche im BP 2017 deklariert ist, soll ein Mischgebiet mit Gewerbegebäude erstellt werden, dass ähnlich hoch wie das Schloss sein soll. Dieses Gebäude widerspricht dem FNP und zerstört bzw. entwertet das Wohngrundstück für meine Familie völlig.	Der Hinweis, dass es sich um eine Außenbereichsfläche gem. §35 BauGB handelt, wurde dargelegt. Die Änderungen umfassen eine Reihe weiterer Grundstücke. • Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachfolgenden gesetzlichen Umlegung alle Grundstücke einen Pool bilden und sich die konkrete Grundstücksabgrenzung umwandelt in einen (abstrakten) Zuteilungsanspruch. Der auf Flst. ■■■ im Außenbereich eingerichtete Garten löst keine besonderen Abwehransprüche des Stellungnehmenden aus. Er ist nicht Teil des im Innenbereich gelegenen eigentlichen Wohngrundstückes. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund von u.a. durch den Stellungnehmenden selbst vgetragenen Erschließungserwägungen, der Konfliktbearbeitung zu den angrenzenden Sportanlagen und der

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	• Diese Nutzung würde die bisher vorhandene Grünzone entfallen lassen und stattdessen eine immissionsträchtige Nutzung in unmittelbarer Nähe unseres Wohngrundstücks festsetzen. Dafür besteht keinerlei Anlass; solche mit Blick auf Art und Maß der baulichen Nutzung nachteilige Festsetzungen sollten allenfalls am Rande des Baugebiets vorgesehen werden. • In der Behandlung der Anregungen, steht im Klartext, dass die Familie [REDACTED] ihren Garten rechtswidrig betreibt. Auf die Frage in der GR Sitzung, was daran rechtswidrig ist, konnte BM Schonefeld keine konkrete Antwort geben. Unsere Gartennutzung ist rechtmäßig und genießt Bestandsschutz. • Im BP-Entwurf 2017 wurde Rad/Fußgängerverkehr über die neue Erschließungsstraße geführt. Nun soll dieser durch die Straße «Am Schloß» geführt werden mit wesentlichen Konsequenzen für mein Grundstück (Absägen Garagendach, Abriss/Verkleinerung Garten, Verkleinerung PKW Parkfläche. Es sind keine überwiegenden öffentlichen Belange erkennbar, die diese Beeinträchtigung meines Eigentums rechtfertigen würden. • Es wird unterstellt, dass die 1985 erstellte Garage keine 3 m Abstand zur Straße hat, und deshalb das Garagendach bis an die	Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, war der Bebauungsplan in untergeordnetem Umfang hinsichtlich der Abgrenzung der Nutzungen untereinander gegenüber dem Flächennutzungsplan anzupassen. Abwehransprüche oder maßgebliche Beeinträchtigungen aus einer in ca. 17 bis 24 m Abstand befindlichen überbaubaren Fläche mit Gebäuden, die dem des Stellungsnehmenden gleichen oder kleiner sind, lassen sich nicht erkennen. • Die Ausweisung eines Mischgebietes angrenzend an ein Wohngrundstück des Innenbereichs oder an ein Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan ist zulässig und üblich. Die Notwendigkeit liegt, wie in der Begründung ausführlich dargelegt, in der schalltechnischen Situation, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Herstellung einer möglichst optimalen Wirtschaftlichkeit, die <u>alle</u> Eigentümer im Rahmen der Umlage gleichermaßen betrifft. • Die Lage dieser Gartenteilfläche im Außenbereich wurde vorstehend dargelegt. • Die öffentlichen Belange sind in der Begründung benannt. Die Herstellung einer verkehrssicheren Radwegverbindung zwischen Haslachsmonswald und dem Kernort und die Ertüchtigung der Engstelle, sodass auch dort eine erforderliche Verkehrssicherheit gegeben ist, ist in der Abwägung höherrangig bewertet als der Verlust einer privaten überdachten Holzlagerfläche mit Verlust eines Dachüberstandes, zumal flächen- und kostenmäßig Ausgleich geschaffen werden kann. • Die Rücknahme des Garagendachüberstandes ist allein dem einzuhaltenden Lichtraumprofil geschuldet.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Außenwand abgesägt werden soll. Auf die Frage bezüglich des Absägens, gab BM Schonefeld in der GR keine Antwort. • Es wird behauptet, dass wir die Gemeindestrasse «Am Schloß» überbaut haben und die Gartenmauer diesbezüglich abgesägt werden soll. Diese Behauptung ist falsch. • Nach über 7 Jahren Planung wird festgestellt, dass im Baugebiet 30 m Waldabstand einzuhalten sind, wodurch im Wesentlichen mein Grundstück (3 mögliche Bauplätze) betroffen ist. Ein Gespräch mit dem Waldeigentümer [REDACTED] ergab, dass diesbezüglich Lösungen möglich wären. Warum die Waldproblematik dem Planer nicht im Vorfeld auffiel ist nicht nachvollziehbar. Man hätte dies offensichtliche Problem völlig anders angehen können. Insbesondere müssten die Einordnung der Fläche als Wald und etwaige andere Lösungsmöglichkeiten etwa durch Verkleinerung der Waldfläche noch einmal näher geprüft werden. • Bei dem Gespräch 2017 hatten wir den Wunsch geäußert, dass der historische Wasseranschluss an Wasserquelle Schloss erhalten bleibt. Natürlich wird dieser Anschluss an uns vorbei umgeleitet. • Obwohl die Eingangswerte der Vereine bezüglich des Lärmgutachtens korrigiert wurden, hat das keinen Einfluss, da die bisherigen Extremwerte z.T. noch mal erhöht wurde.	• Tatsache ist, dass die Gartenmauer z.T. auf gemeindlichem Grundstück steht. • Die Fläche wurde auf Drängen des Stellungnehmenden und weitere benachbarte Anlieger zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit nachträglich als Siedlungsfläche vorgesehen. Veranlasst durch den privaten Eigentümer des bis 2017 nur als Offenlandbiotop ausgewiesenen Gehölzes (Feldhecke), hat die Forstverwaltung die Fläche als Wald eingestuft. Die zuständige Naturschutzbehörde hat sich dem angeschlossen. Der Sachverhalt war nach Entscheid der Forstbehörde so zu berücksichtigen. Eine Einigung zur Niederwaldbewirtschaftung war mit dem hier maßgebenden Eigentümer zu angemessenen Konditionen nicht zu erzielen, eine Waldrücknahme ebenfalls nicht. Letzteres hätte darüber hinaus einer Neuschaffung von Wald an anderer Stelle als Flächenausgleich zur Folge. Damit verbleibt es bei der Einhaltung des Waldabstandes. Die verschlechterte Wirtschaftlichkeit betrifft im Übrigen alle Eigentümer des Plangebietes gleichermaßen und damit auch die Gemeinde selbst. • Die Ableitung des Quellwassers ist so gewählt, dass keine neuen Baufelder gequert werden, um spätere Konflikte mit der Errichtung der Neubauten zu vermeiden. Eine Zuleitung zum Anwesen des Stellungnehmenden oder zu anderen in der fraglichen Bauzeile gelegenen Anwesen scheidet daher aus topographischen Gründen aus. • Das Gutachten wurde auf die aktualisierten Angaben der Vereine und die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Detailbeschreibung der Problemfelder In den folgenden Abschnitten möchte ich die verschiedenen Problemfelder, wie 4. Änderung des FNP, Engstelle «Am Schloß», Lärmgutachten, u.a. im Detail beschreiben. Straße Am Schloß Bei der Erstvorstellung des Bebauungsplanes am 28.03.2012 war die damalige «Erschließungsstraße Am Schloß» für die Gemeinde kein Thema und war auch nicht im BP enthalten. Die Engstelle wurde PKW/Rad und Fußgänger als problemlos beschrieben. Planer Brenner informierte darüber • Dass aktuelle Breite grundsätzlich für den zukünftigen Verkehr (PKW, Fahrrad, Fußgänger) ausreicht • In anderen Baugebieten wird eine Engstelle künstlich hineingenommen, um die Geschwindigkeit zu drosseln • Planer Brenner referenziert die Richtlinie «Was ist sicher». • Die 2,70 m breite Straße wurde von der Baurechtsbehörde als ausreichend erachtet. • Die Straße istverkehrsberuhigt. Alle Verkehrsteilnehmer müssen Rücksicht aufeinander nehmen und langsame in den Bereich fahren. • Die RaST06 als anerkannte Regel der Technik begnügt sich mit 3 m Verkehrsraum bei Engstellen dieser Art im Ausnahmefall. Für eine Erschließung des Baugebietes war die Straße dann doch nicht geeignet und die alternative Erschließung über die Schloßmatte wurde angegangen. Für die Anwohner ist die Engstelle aktuell kein Problem, da durch die Drosselung der Geschwindigkeit die Sicherheit speziell für die Kinder wesentlich erhöht wird. Für die Anwohner ist der gefährliche Teil der Straße «Am Schloß» die Einmündung zur Karl-Dufner Straße.	Kein Bezug zur Offenlagefassung, daher keine weitere Stellungnahme. Die derzeitige Situation ist nicht verkehrsgerecht. Die Einmündung ist verkehrsgerecht ausgebaut, welche Anwohner und warum diese als gefährlich ansehen wird nicht benannt.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Diesbezüglich wurde 2011 eine Unterschriftensammlung vorgenommen, was aber zu keinen aktiven Sicherheitsmaßnahmen (wie Berliner Kissen o.ä.) durch die Gemeinde führte. Nach einigen kontroversen Diskussion bezüglich der Straße präsentierte Planer Brenner im BP-Entwurf vom 24.05.2017 eine Lösung, die für alle gut war. • Der ganze Verkehr wird nun über die neue Erschließungsstraße in der Höhe der Schule in die Karl-Dufner Straße geführt bei einer Weglänge, die unbedeutend länger, dabei aber wesentlich sicherer ist. • Wenn man die alten und neuen Wege mit einer Fläche als Verkehrsgrün trennt und nicht mehr für Fuß- und Radwege verbindet, ist das Konfliktpotenzial gelöst. • Planer Brenner betont, dass die Bestandsstraße mit ihrem Engpass für Radfahrer aufgrund des starken Gefälles zu gefährlich ist. Im aktuellen BP vom 23.03.2019 dagegen ist enthalten • Dass wegen der problematischen Verkehrsverhältnisse im Bestandsbereich eine Bypasslösung vorgesehen ist. • Die Straße «Am Schloß» soll ertüchtigt werden aber für den Kraftfahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung haben. Diese Ertüchtigung soll natürlich zu Lasten meines Grundstücks und Gebäudes gehen. • Es wird behauptet, dass Garage rechtswidrig gebaut wurde und das die Familie [REDACTED] die Gemeindestraße mit der Mauer überbaut hat. • Dies sind Sachverhalte, die so nicht stimmen, was im Weiteren noch näher dargelegt wird	Wird zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand der Offenlagefassung. • Die Bypasslösung (neue Erschließungsstraße) wurde in der Vergangenheit vom Stellungnehmenden selbst angeregt. • Der Engpass in der Bestandsstraße soll verkehrsgerecht auf den Begegnungsfall Radfahrer / Pkw ausgebaut werden, da die geplante Radwegverbindung Haslachsimsenswald – Kernort die Bestandsstraße „Am Schloß“ nutzt. Insgesamt sind zwei Anwohner betroffen. Die Führung stellt die Maßnahme mit den geringsten Auswirkungen dar, da Flächenkompensationen erfolgen können. • Wird zur Kenntnis genommen. • Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	• Es ist unverständlich, warum die Gemeinde nicht im Vorfeld über solche drastische Maßnahmen Gespräche führte. • In der GR-Sitzung am 27.03.2019 stellte ich bezüglich der «Gargendachabsägung» Fragen an BM Schonefeld, erhielt aber keine Antwort. • Durch die angeblich rechtswidrige Bebauung, wird abgewogen, dass die baulichen Maßnahmen bei uns durchgeführt werden. Dachabsägen, Parkplatz auf VW-Golf Maß verkleinern, Gartenmauer abreißen, Garten verkleinern. Die Nachbargrundstücke haben breite Vorplätze vor ihrem Haus. • Warum bedarf es auf einmal dieser Maßnahmen. • Wurde mit den Nachbarn diesbezüglich gesprochen? Zur Erinnerung: • Als wir ein erstes Gespräch mit ProKommuna bezüglich der Um-lage führten, konnte sie nicht erklären warum die Straße Am Schloß im Umlegungsplan ist. • Die nachgereichte Begründung war, dass eine Anwohnerin gemeldet hatte, dass sie ein Kind in einer prekären Situation gerettet hat. • Diese Information stammt wahrscheinlich aus der GR-Sitzung vom 21.11.2012 wo [REDACTED] darüber in «ihrer speziellen Art» informierte. • Die betroffenen Mütter [REDACTED] und [REDACTED] mit ihren 5 Kleinkindern stellten in derselben Sitzung klar, dass die Engstelle sich positiv auf die Sicherheit der Kinder auswirkt. Dies wird dabei ausgeblendet. Um die Behauptung der rechtswidrigen Bebauung zu entgegnen, möchte ich noch einen kurzen Abriss zur Bestandstrasse «Am Schloß» und der Bebauung machen.	• Wird zur Kenntnis genommen. • Wird zur Kenntnis genommen. • Die Abwägung erfolgt wie in der Begründung zu möglichen Alternativen dargelegt und vorstehend beschrieben aufgrund anderer Kriterien. Die Gründe sind in der Begründung und vorstehend dargelegt. • Wird zur Kenntnis genommen. • Die Anregungen zur Engstelle gingen im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung ein. • Es bleibt im Sinne der damals angesprochenen Verkehrsberuhigung bei einer Engstelle, die nicht von 2 Pkw im Gegenverkehr befahren werden kann.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Privatweg «Am Schloß» Die Straße «Am Schloß» war bis zum Kauf der Straße im Dez. 1997 durch die Gemeinde ein Privatweg. Ich möchte dazu kurz anführen • Bis zum Abriss der Schlossmühle Anfangs der 80er Jahre war die Zufahrt zu den Grundstücken (■■■■), (■■■■) und (■■■■) über einen Privatweg um die Schlossmühle herumgeführt. • Durch den Abriss der Schlossmühle wurde die Straße begradigt. • Wegen der Böschung musste auf dem damaligen Grundstück der Fam. ■■■■ dann Anfang der 80er eine Mauer gebaut werden, um die Straße zu ermöglichen • Die kleinen Flächen zum Schloss hin wurden 1982 an die Fam. ■■■■ und an die Gemeinde verkauft. • Der Grenzpunkt war mittig in der Kommunalmauer. Es ist also keineswegs eine rechtswidrige Überbauung durch uns erfolgt. Garagenbau In der Begründung des BP vom 27.03.2019 steht • Nach dem genehmigten Bauantrag zur Doppelgarage auf Fst.-Nr. ■■■■ vom 09.01.1985 nach Lageplan, wäre ein Grenzabstand zur Straßengrenze von 3,0 m einzuhalten gewesen. • Dies ist bei der Baurealisierung nicht geschehen. Dies ist meines Erachtens eine falsche Behauptung • 1985 wurde von meinem Vater die Doppelgarage mit einer Grundfläche von 8,50 m*6,50 m gebaut mit einem Abstand von >1,40 m zum Privatweg. • Der Planer war sogar der anliegende Nachbar (■■■■). • Die Garage ist so gebaut wie es in der Baugenehmigung steht.	Wird zur Kenntnis genommen. Beide Sätze entfallen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Zur Problematik «Straßenbreite Am Schloß» In der Begründung des BPs steht: • Dabei entstehen Eingriffe im Verlauf der bestehenden Straße „Am Schloß“, da diese im Bereich der Grundstücke Am Schloß 5 und 6 eine 50 m lange Engstelle aufweist, die im Grundbuch zwar mit 3,0 m verankert ist, die im westlichen Bereich jedoch wegen eines Überbaus von Flst.-Nr. ■ jedoch nur ca. 2,75 m breit ist. Dazu ist anzumerken • Der Straßenbelag ist auf der Höhe ■ 2,75 m breit. • Das Bankett liegt sogar einige Zentimeter auf dem Grundstück der Fam. ■. • Die Böschungsmauer ist 22 cm breit. D.h. sie liegt zu 11 cm auf ■ Grundstück und zu 11 cm auf dem Gemeindegrundstück (seit 1998) • Die Straße ist mit Bankett 3,01 m breit, was dem Grundbucheintrag entspricht. • Nach dem der Mauer folgenden Straßenverlauf verläuft das Bankett der Straße sogar auf unserem Grundstück. • Die Mauer wurde Anfang der 80er Jahre auf dem damaligen Grundstück ■ gebaut um einen geradlinigen Weg/Straßenverlauf zu ermöglichen. Die Familie ■ hat ebenso wenig die Gemeindestraße überbaut, wie die Gemeinde die Mauer ebenso wenig in ■ Garten gestellt hat. Zum Übergang des Privatweges an die Gemeinde 1997 möchte ich anmerken • Die Gemeinde wusste schon 1997, dass es ein BG Schloss geben soll. • Am 19.Dez. 1997 wurde der Privatweg (■) an die Gemeinde verkauft. • 1998/1999 baut die Gemeinde die Straße «Am Schloß» in der jetzigen Form aus. «Ihren» Teil der Böschungsmauer reißt die Gemeinde, zur Verbreiterung der Zufahrt ab.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	• Obwohl die Gemeinde vom Baugebiet Schloss weiß, lässt sie zu, dass ihr Hauptamtsleiter die Engstelle um ca. 30 % verlängern konnten. Zusammenfassend • Im Bebauungsplanentwurf vom Mai 2017 wurde eine Verkehrslösung präsentiert, die von allen Seiten Zustimmung fand. • Die aktuelle Bypass-Lösung bringt wieder vermehrt die Sicherheitsprobleme, speziell Radfahrverkehr, mit der Einmündung der Straße «Am Schloß» in die «Karl-Dufner» Straße mit sich. • Die Gründe für die drastischen baulichen Maßnahmen an meinem Grundstück lassen sich nicht nachvollziehen. • Von einer seriösen Abwägung kann man hier nicht reden. • Ich bin in keiner Weise mit dieser Lösung einverstanden. Mischgebiet neben dem Schloss In der Begründung des BP ist zu entnehmen • Die im FNP westlich der geplanten Wohnbaufläche dargestellte Grünfläche wird im Bebauungsplan an den Nordrand verlegt. • Die öffentliche Grünfläche wird an den Nordrand verlegt und bleibt gegenüber der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Größe (0,21 ha) nahezu unverändert. • Im westlichen Bereich wird 1 Grundstück als in sich gegliedertes Mischgebiet ausgewiesen. Dies hat auf mein Anwesen erhebliche negative Auswirkungen • Im Bebauungsplan vom Mai 2017 war die Grünfläche private Grünfläche.	• Die damalige Lösung ist überholt und nicht Gegenstand der Offenlage. • Die Einmündung ist verkehrsgerecht. Vermehrte Sicherheitsprobleme, die über andere gleichartige Einmündungsfälle hinausgingen, bestehen nicht. • Die Gründe sind vorstehend und in der Begründung zum Bebauungsplan benannt. • Wird zurückgewiesen. • Wird zur Kenntnis genommen. • Die Sach- und Rechtslage (Sportanlagenlärmschutzverordnung) hat sich geändert. Maßgebend ist die offengelegte Fassung.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	• Jetzt soll auf dieser privaten Grünfläche, dem Feld, das bisher noch mir gehört, ein überdimensioniertes Gewerbegebäude in der Höhe des Schlosses realisiert werden, welches die restliche Außenfläche meines Anwesens völlig entwertet. • Nachdem wir 1998 wegen der «falschen» Denkmal-Umgebungsschutz Interpretation der Gemeinde an diesem Ort nicht bauen konnten, hatte wir die Möglichkeit den elterlichen Teil des Schlosses umzubauen. Dies war für uns damals nur interessant, weil wir diese schöne Freifläche haben. • Sogar das Pflegen meiner Rasenfläche soll rechtswidrig sein. • Dies ist alles inakzeptabel Der Gemeinderat wusste beim Wirksamkeitsbeschluss des FNP im März 2014 genau, dass es keinen Denkmal-Umgebungsschutz Schloss gibt und legt die Freihaltung des größten Teils von Flurnr. 120 als städtebauliche Maßnahme fest zum Schutz der Sichtachse. Jetzt setzt er ein Gewerbegebäude in der Höhe des Schlosses direkt in diese Sichtachse. Dies verstößt wesentlich gegen den vom GR in 2014 verabschiedeten FNP. Zur Begründung der geplanten Festsetzung eines Mischgebietes wird vor allem auf die angeblichen Lärmeinwirkungen aus dem Zu- und Abfahrtsverkehr der Vereinsnutzungen hingewiesen. Die insoweit im schalltechnischen Gutachten getroffenen Annahmen sind jedoch unzutreffend, worauf im Weiteren noch eingegangen wird.	• Aufgabe der Bauleitplanung ist die Nutzung der Grundstücke zu leiten (§1 BauGB). Dies betrifft naturgemäß auch private Grundstücke. Die Ausweisung einer Mischgebietsfläche folgt vorstehend erläuterten Gründen, die zulässige Gebäudedimensionen sind nicht überdimensioniert, sondern der Nutzung und Umgebung angepasst. Selbst bei anderer Betrachtungsweise ist eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht erkennbar. • Wird zur Kenntnis genommen. • Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wie vorstehend bereits dargelegt. Eine vollständige Übereinstimmung im Sinne einer identischen Kopie ist nicht erforderlich. Die Kritik am Gutachten wird zurückgewiesen. Es verbleibt bei der Mischgebietsausweisung. Das damalige Verfahren zum Flächennutzungsplan ist nicht Gegenstand der Offenlage. Auf die Korrektur der z.T. fehlerhaften Darstellungen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt und lag, dies gilt auch für die Bewertung / Abwägung der denkmalpflegerischen Belange, soweit sie keine zwingenden fachtechnischen Vorgaben darstellen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	• In der GR-Sitzung vom 21.08.2013 brachte der Planer noch nachträglich ein, dass die Schloßmatte unter Denkmalschutz steht, wodurch die Wohnbebauung drastisch reduziert wurde. • Er informierte, dass das Schloss ein Kulturdenkmal ist und die Sichtachsen so zu wählen sind, dass die Erlebbarkeit des Schlosses gewahrt bleibt. • Auf die ebenfalls als Kulturdenkmal geschützten Freiflächen ist Rücksicht zu nehmen. • Dementsprechend wurde die geplante Wohnbaufläche reduziert, sodass das Schloss mit seinem landwirtschaftlichen Kontext wahrnehmbar ist. • Um die Bebauung jedoch realisieren zu können muss eine neue Erschließungsstraße nördlich des Schlosses errichtet werden. Diese Straße wird in ausreichender Entfernung zum Schloss errichtet, so dass hier keine Beeinträchtigung zur erwarten ist. Durch diese Auslegung wurde die Wohnbebauung meines Grundstückes auf ein Minimum reduziert. Von den 5.000 m² sind • 40 % Wiese (außerhalb FNP) • 55 % Park • 5% als Wohnbebauung Die Nachfrage beim Denkmalamt und Baurechtsamt ergaben, dass der Planer falsch informierte. BM Scheer wusste aus unseren Gesprächen schon mindestens seit 1998 genau, dass das Schloss keinen Umgebungsschutz genießt und erst recht nicht die Schloßmatte. Aus dem Gemeinderat kam in dieser Zeit die Forderung, dass hier nicht darum geht persönliche Rechnungen zu begleichen Im Wirksamkeitsbeschluss vom 25.03.2014 wurde diese «Denkmal-Erkenntnis» eingearbeitet. • Schloss ist Kulturdenkmal nach §2 geschützt und die freie Lage zur Landschaft hin und dass damit verbunden Erscheinungsbild als wesentlich und schützenswert beurteilt.	

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	... auch wenn die angrenzenden Freiflächen nicht direkt geschützt sind, so trägt doch die zur Landschaft hin freie Lage zum Erscheinungsbild des Schlosses bei Durch die Anpassungen war die Sichtachse Schloss immer noch verbindlich einzuhalten. Zusammenfassend - Umgebungsschutz und historischer Ortskern waren schon im Jahre 1998 die Themen, warum ich 1998 auf meinem Grundstück nicht bauen durfte und warum mein Grundstück als Park im FNP deklariert wurde. - Die Gemeindeverwaltung wusste seit 1998, dass das Schloss keinen Umgebungsschutz genießt. Dies wurde von mehreren Behörden eindeutig klargestellt. - Spätestens während des FNP-Verfahrens (2013, 2014) wusste dies auch jedes Gemeinderatsmitglied. - Im FNP 2014 wurde trotzdem beschlossen, dass die seitliche Sichtachse zum Schloss aus städtebaulicher Sicht freizuhalten ist. Eine Erschließungs-Straße ist aber bei entsprechendem Abstand zum Schloss noch möglich. - In der GR Sitzung vom Okt. 2016 bestätigte dies Planer Brenner noch einmal. <i>Protokoll: Zum Thema Denkmalschutz äußerte Herr Brenner, dass damals die Anregungen der Denkmalpflege vom Gemeinderat abgewogen und so gewollt waren</i> - Am 20. Sept. 2017 informierte BM Schonefeld in der GR-Sitzung beiläufig zum Umgebungsschutz Schloss <i>«Das Gespräch mit dem Denkmalamt hat ergeben, dass das Schlossgebäude gem. §2 Denkmalschutzgesetz kein Umgebungsschutz genießt, hauptsächlich was den rückwertigen Teil des Gebäudes betrifft. Dadurch ist eine Vergrößerung des Baugebietes möglich, was eine Verringerung der Erschließungsbeiträge mit sich bringt.</i>	- Die frühere angestrebte Bebauung nach §34 BauGB des Stel lungnehmenden ist an der Überschreitung des Innenbereichs gescheitert. - Unterschiedliche Planungsvorgaben / Zwänge führten zum je weiligen Entscheidungszeitpunkt zu unterschiedlichen Abwä gungsergebnissen. a) FNP2004 Nichtaufnahme wegen denkmalpflegeri scher Belange bei begrenzter Neuauf nahme von Wohnbauflächen und Vielzahl von Alternativflächen. Teilberücksichtigung denkmal pflegerischer Belange bis zur lärmbelas teten Fläche, Vorhalten einer Ausgleichs fläche Auf Anregung Eigentümer Ausnutzung der Gesamtfläche unter Ausklammern der schalltechnisch belasteter Fläche. Teilbe rücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange, soweit Überlagerungen zum Schallschutz gegeben. Ausgleichsflächen sind außerhalb geplant. b) BPL/4.Änd.FNP 2014/2015 Wertung und Abwägung der denkmalpfle gerischen Belange gegenüber sparsa mem Umgang mit Grund und Boden, Er schließungsmöglichkeiten, Wirtschaftlich keit, Wohnbauflächenbedarf u.a. nach c) BPL 2017 d) BPL 2018/2019

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	- Im BP vom Mai 2017 wurde dies jetzt als Mischgebiet ausgewiesene Parkfläche als meine private Grünfläche geführt. Ich habe kein Bauinteresse an diesem Bereich. Es ist mein Garten und es soll mein Garten bleiben. Dass auf diesem Grundstück ein Gewerbegebäude in der Höhe des Schlosses gestellt werden soll verschlägt einem die Sprache. Immissionen Baugebiet Allgemein: Wegen Schutz des Sportgeländes (Kunstrasenplatz) vor der herannahenden Bebauung wurde 2013 ein erstes Lärmgutachten erstellt. Die Gutachten wurde dann im Laufe des Bebauungsplanverfahren noch 3-mal überarbeitet. Das Lärmgutachten hat wesentlichen Einfluss auf mein Grundstück. Es kommt mir vor wie diese Schallschutzgutachten zur kalten Enteignung verwendet werden. Es wurden folgende Szenarien als kritisch angesehen: 1. Sonntagsspiele einer 2ten Fußballmannschaft in der Ruhezeit zwischen 13.00 bis 15.00 2. Nächtliche PKW Bewegungen (speziell freitags, 22.00-23.00) Da die Szenarien mit völlig überzogenen Annahmen berechnet wurden möchte ich kurz diese Szenarien aus den tatsächlichen Begebenheiten darstellen. Sonntagsspiele einer 2ten Fußballmannschaft (Ruhezeit: 13.00 bis 15.00)	Reduzierung der schalltechnischen Anforderungen (neue Sportanlagenlärmschutzverordnung) und Siedlungsflächenverlust aus Neubewertung von Anschlussflächen als Wald. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	• Eine 2te Fußballmannschaft spielt im Jahr (Bsp. 2017) ca. 7-mal in der Zeit zwischen 13-15.00. • In der Sommer-/Schwimmbadzeit wird hauptsächlich auf dem Rasenplatz gespielt (3 Spiele). • Außerhalb der Sommerschwimmbadzeit finden die Spiele fast ausschließlich auf dem Kunstrasen statt. (4 Spiele in 2017) • Zu den Spielen finden sich ca. 20 Zuschauern ein (meistens Kollegen der 1. Mannschaft die anschließend spielt). • Die Zuschauer bei Spielen auf dem Kunstrasenplatz halten sich im Bereich von ca. 70-110 m Entfernung zum Baugebiet auf. • Die max. 30 PKWs parken alle im Bereich der «Karl-Dufner-Straße», ca. 70-170 m entfernt vom Baugebiet. Nächtliche Parkbewegungen (speziell Freitag von 22.00-23.00) • Die Karl-Dufner Straße istverkehrsberuhigt. • Freitag abends nach 22.00 besteht der Verkehr im Wesentlichen aus den max. 30 PKWs des Musikvereins und den max. 7 PKWs der Tautzieher. D.h. das freitags, nach 22.00 folgende max. Anzahl PKWs durch die Karl-Dufner Straße fährt • 22.00-23.00: ca. 19 PKW (12 vom Musikverein + 7 Tautzieher) • 23.00-24.00: ca. 12 PKWs der Musiker. • Die 31 PKWs parken alle, 70-170 m entfernt vom Baugebiet • Auf der Höhe Schloßbergarena werden demnächst noch einmal 20 zusätzliche Parkplätze entstehen, d.h. alle PKWs werden dann über 100 m vom BG entfernt parken. Es ist anzumerken, dass die Gemeinde im Gebiet Schwimmbad, Schule, Sportheim 40 weitere Parkplätze zur Verfügung stellt, wodurch der gesamte Parkverkehr vom BG Schloss noch einmal wegverlagert wird (100 - 150 m vom Baugebiet entfernt) Es ist anzunehmen, dass wahrscheinlich bei diesen Szenarien kein einziges «seltenes Ereignis» eintritt.	Die getroffenen Angaben sind nicht näher belegt. Dem schalltechnischen Gutachten liegen von den Vereinen dargelegte Angaben zu Grunde. Die schalltechnische Bewertung hat sich gem. einschlägigen Rechtsverordnungen auf Maximalnutzungen zu beziehen (keine Ø-Werte). Von Seiten anderer Stellungnehmenden / Anlieger wird hierzu anders vorgetragen. Die dazu vorliegenden Angaben wurden von den Vereinen getroffen. Es ist wie aus dem Gutachten ersichtlich darauf hinzuweisen, dass ein maßgeblicher Teil der Lärmemissionen auf das Baugebiet von den Zu- und Abfahrtsstrecken ausgeht, die unabhängig von weiter westlich gelegenen Aufstellungen dennoch in der Nähe des Plangebietes liegen. Die schalltechnischen Zusammenhänge wurden mehrfach dem Stellungnehmenden erläutert. Dies innerhalb des Verfahrens als auch u.a. in einem Gespräch mit dem ihn vertretenden Rechtsanwalt [REDACTED] vom 18.10.2016 und einer erläuternden Mail vom 19.10.2016, insoweit wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet. Es wird auf das Lärmschutzgutachten verwiesen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Lärmschutzgutachten Zu dem Bebauungsplan gibt es zu dem ruhigen Gebiet schon eine vierte Version des Lärmschutzgutachten. Von Gutachten zu Gutachten wurden dabei die Werte immer höher berechnet. Ich möchte beiliegend noch die beiden kritischen Szenarien des Gutachtens aus meiner Sicht bewerten. Szenario: Fußballspiele sonntags 13-15.00, Kunstrasen, Spiel einzelner zweiten Mannschaft bei Schwimmbadbetrieb Um das kritische Szenario zu erfüllen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein • Im Schwimmbad halten sich in dieser Zeit 1.400 Gäste gleichzeitig auf • 99 Parkbewegungen/h (jeder Parkplatz einmal belegt) • Die zweite Mannschaft spielt vor 100 Zuschauern in der Ruhezeit (zwischen 13-15.00) auf dem Kunstrasen Dazu kommt noch • Die erste Mannschaft muss auf dem Kunstrasen spielen • Eine Jugendmannschaft muss um 11.00 auf dem Kunstrasen Kommentar [REDACTED] • 1.400 Gäste am Tag ist ein rekordverdächtiger Tagesbesuch. • Dass dabei 1.400 Gäste zur selben Zeit im Bad sind, ist äußerst unwahrscheinlich. • 100 Zuschauer, die bei der zweiten Mannschaft zuschauen, wurde schon 2014 kritisch von Gemeinderäten hinterfragt. • Schriftliche Anfragen von GR an den Sportverein ergaben das max. 30 Zuschauer bei der 2ten Mannschaft zuschauen. Zusammenfassend: Dieses Szenario dürfte in der Realität nie vorkommen. Hier werden nur Extremwerte zusammengezählt, die einzeln und auch in Kombination mit anderen nie vorkommen.	Die geänderten Planungen und Änderungen der Rechtsgrundlage, sowie die, durch die lange Verfahrensdauer bedingte, wiederholte Einholung von Nutzungsdaten machten es notwendig das Lärmgutachten entsprechend anzupassen. Dabei ist es falsch, dass die Werte immer höher angesetzt / berechnet wurden. Es wird auf das Lärmschutzgutachten selbst verwiesen. Eine Reihe der genannten Bedingungen ist für das Ergebnis unerheblich. Die beschriebenen Ereignisse müssen nicht kumulativ eintreten, um zulässige Lärmwerte zu überschreiten. Der Kommentar wird zur Kenntnis genommen, die Wertung ist falsch. Auf das Gutachten wird verwiesen. Die Wertung ist falsch. Es wird auf das Lärmschutzgutachten selbst verwiesen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	• Es ist sicherlich möglich, dass bei gut besuchtem Schwimmbad, ein oder 2 Spiele einer 2ten Mannschaft auf dem Kunstrasen stattfinden. • Ob dies zu Überschreitungen führt ist fraglich. • Möglicherweise kann dies vielleicht zu einem seltenen Ereignis führen. • GR hatten schon frühzeitig angeregt, dass auch reale Eingangswerte für die Szenarien verwendet werden, was leider nie erfolgte. • Solche unrealistischen Annahmen können der Abwägung nicht zugrunde gelegt werden. Sie führen zu ungerechtfertigten Beschränkungen der Eigentümerrechte. Ergänzend: • Von Gemeinderäten wurde im März 2014 eine präzise Frageliste zum Thema Schallschutz zusammengetragen. • Auch ich durfte Lösungsansätze und Fragen dazu einbringen. • Die in der Liste enthaltenen Fragen sind auch heute noch gültig. • Die dazu angesetzte nicht öffentliche GR-Sitzung wurde dann von der Verwaltung abgesagt, weil eine FNP-Abstimmung außerplanmäßig einen Tag davorgesetzt wurde, was der GR heftig kritisierte. • Durch die vorgezogene FNP-Abstimmung wurden aber Fakten geschaffen, und der Termin zur Abklärung der Schallschutzfragen wurde von der Verwaltung gestrichen.	Es ist vorstehend bereits dargelegt / darauf hingewiesen, dass keine Durchschnittswerte der Nutzung zum Ansatz kommen, sondern Höchstwerte. Die Zumutbarkeitsschwellen sind in den anzuwendenden Vorschriften und Regelwerken näher definiert. • Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung der Eigentumsrechte nicht vorliegt. Infolge der Planung der Gemeinde erfährt der Bereich eine Aufwertung von jetzt landwirtschaftlicher Fläche zu Bauland. Erst das durch die Planung der Gemeinde ermöglichte Heranrücken der Bebauung (= Aufwertung der dabei einbezogenen landwirtschaftlichen Fläche) an die Sport- und Parkplätze schafft eine zwingend auszuräumende Konfliktsituation zur benachbarten Nutzung (Sportplätze, Schwimmbad, Parkierung). Dabei haben die bestehenden Nutzer einen Rechtsanspruch durch die heranrückende Bebauung nicht eingeschränkt zu werden. Der Eigentümer der bisherigen Außenbereichsfläche hat keinen Anspruch auf eine Wertoptimierung seiner Einwurfslächen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Szenario: Nächtliche Parkbewegungen (freitags, 22.00 - 24.00) • Im Gutachten wird davon ausgegangen, dass am Freitagabend zwischen 22 und 24 Uhr alle 99 Parkplätze (Schwimmbad, Schule, Schloss) belegt sind und es 99 PKW Bewegung/h im Umfeld des Baugebietes gibt. • Dies steht im krassen Verhältnis zur Realität. Richtig ist, dass am Freitagabend zwischen 22.00 und 23.00 die meisten nächtlichen PKW Bewegungen stattfinden. • Wir sprechen hier aber von unter 20 PKWS, die in der meistfrequentierten Nachtstunde (22.00-23.00) durch die verkehrsberuhigte Karl-Dufner Straße fahren. Diese PKWs werden ca. 70-170 m vom Baugebiet entfernt geparkt. Zusammenfassend: • Auch dieses Szenario ist weit weg von jeder Realität. 99 PKW/h, die mehr oder weniger vor dem Baugebiet nach 22 Uhr stündlich starten ist falsch. Dies hat mit Sicherheitspuffer nichts mehr zu tun. • Im Normalfall gibt es um die 100 Parkbewegung/Woche(!) in der Zeit von 22.00 – 06.00) Die Familie [REDACTED] betreibt ihren Garten rechtswidrig In der Behandlung der Anregungen (27.03.2019) steht im Klartext ohne jegliche Begründung • Der von Familie [REDACTED] betriebene Garten liegt im Außenbereich und stellt sich ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche dar. • Die hier tatsächlich vorgenommene Nutzung ist rechtswidrig. • Die Gemeinde und der Planer sind bei der Erstaufnahme der fraglichen Fläche davon ausgegangen, dass beim Eigentümer ein höheres Interesse an der Zuteilung von Bauland und geringeres an Grünfläche besteht. • Nachdem hierzu andere Interessen geäußert wurden, erfolgte eine Planänderung.	Es wird auf das Lärmschutzgutachten verwiesen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	■: • Es ist nicht OK, dass im Internet für jeden ersichtlich steht, dass die Familie ■ anscheinend rechtswidrig ihren Garten bewirtschaftet. • Wenn eine solche Information in falsche Hände kommt, kann dies zu Rufmord führen. • In der Gemeinderatsitzung am 27.03.2019 fragte ich BM Schonefeld was denn rechtswidrig ist. Außer einem Paragraphen bekam ich keine verwertbare Antwort. • Ich weiß bis heute nicht was ich angeblich rechtswidrig mache. • In dem Erstgespräch mit BM Schonefeld am 24.06.2017, fragte ich was die Ursache ist für das jahrelange Abstrafen durch die Gemeinde ist, worauf Hr. Schonefeld antwortet «NEID». Das ist für mich aktuell die einzige Erklärung. • Ich kann mir nicht vorstellen, dass z. Bsp. Rasen mähen, außerhalb der Ruhezeit, rechtswidrig ist. 30 m Waldabstand • Es ist bemerkenswert, dass dem Planer die Waldabstandsproblematik erst nach Jahren aufgefallen ist. • Natürlich bin ich der am «meisten» dadurch betroffen (3 Bauplätze). • Zusätzlich kommt dazu, dass die Gemeinde meine «private» Grünfläche am Schloss eintauscht, wodurch ich wegen dem Wegfall dieser 3 Bauplätze noch ein Gewerbegebäude in Höhe des Schlosses vorgesetzt kriege.	• Die im Text nicht anonymisierte Namensangabe wird bedauert, allerdings ist aus dem Schreiben des Stellungnehmenden selbst für Dritte unschwer ersichtlich, um wen es sich handelt. • Der hier benannte §35 BauGB ist die abschließende Rechtsgrundlage für die zulässigen Nutzungen. Hausgärten wie vorliegend sind darin nicht genannt. • Wird zur Kenntnis genommen. • Zulässig ist landwirtschaftliche Nutzung, z.B. Wiesen oder Weidenutzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb. Rasennutzung ist keine entsprechende Grünlandnutzung. • Die Einstufung als Wald erfolgte erst sehr spät im Verfahrensverlauf, siehe auch vorstehend. • Betroffen ist die Gesamtheit der Umlegungsbeteiligten, eine besondere Betroffenheit des Stellungnehmenden liegt nicht vor und wäre angesichts des für den Eigentümer aus der gemeindlichen Planung sich ergebenden Mehrwerts auch unbeachtlich. • Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	- Waldbesitzer [REDACTED] kam auf mich zu und äußerte Interesse an einer gemeinsamen Lösung dieser Problematik. - In einem Gespräch Waldbesitzer, Grundstückseigentümer kann dieser Sachverhalt abgeklärt werden. - Die Abstandsfläche ist außerhalb des FNP. - Falls es keine Lösung gibt möchte das diese Fläche landwirtschaftliche Fläche in meinem Besitz bleibt.	- Ein annehmbarer Vorschlag liegt der Gemeinde bislang nicht vor. - Die Fläche ist im FNP als Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht der Darstellung. - Nach Abwägung wird die Anregung nicht aufgegriffen. Maßgebend sind folgende Gründe: Simonswald ist staatlich anerkannter Erholungsort; die Einrichtung eines Erholungsgrüns/Trainingsparcours dient der touristischen Funktion des Ortes wie der ortsansässigen Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Die gewählte Fläche bietet sich hinsichtlich ihrer zentralen Lage im Siedlungsbereich und der Waldrandlage dafür an. Die Fläche ist aufgrund ihres langgestreckten immer schmalen werdenden Zuschnittes für landwirtschaftliche Nutzung kaum noch geeignet. Dies gilt verstärkt für die 3 angrenzenden Grundstücksstreifen, die ebenfalls der Erholungsfläche zugeordnet sind, aber nicht in die Einwurfsfläche des Stellungsnehmenden fallen. Von den anderen Eigentümern wurden im Übrigen keine solchen Anregungen geäußert. Da dem Stellungsnehmenden aus der Planung kein Nachteil, sondern im Gegenteil durch die Vergrößerung seines Einwurfswertes ein Vorteil erwächst, verbleibt es bei der bisherigen Planung.
Quellanschluss - Der Quellenfassung wurde von der Familien [REDACTED] erstellt. - Aus ihr wurde historisch das Schloss und Familie [REDACTED] mit Wasser versorgt. - Dies Quelle dient jetzt zur Gartenbewässerung. - Ich habe das Thema in dem Gespräch mit BM Schonefeld am 23.06.2017 angesprochen.		- Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	- Aus dem Plan ist leider zu entnehmen, dass die Quelle nun an unserem Grundstück vorbeigeführt wird. - Warum geht man nicht in einmal in einem solchen Detail auf die Anwohner ein?	Die bestehende Leitung quert mit unbekanntem Verlauf die Baufelder im westlichen Planbereich. Beim Verbleib wären unbekannte Störungen und Baukosten für künftige Bauherren zu erwarten. Die Leitung muss daher an den nördlichen Rand der Baugrundstücke verlegt werden und dann entsprechend dem Geländeverlauf im westlichen Randweg auf die Einmündung zur Karl-Dufner-Straße zugeführt werden. Ein Rückführen in den Bestandsbereich östlich von Schloss ist unwirtschaftlich und von den gegenläufigen Höhenverhältnissen ohnehin fraglich.
Stellungnahmen der 4 vom 13.05.2019	zunächst wollen wir lobend erwähnen, dass Sie die Unterlagen zu den GR-Sitzungen samt allen Anlagen auf die Homepage der Gemeinde einstellen. Die Durchsicht der Unterlagen zu TOP 2 der öffentlichen GR-Sitzung am 27.03.2019: Bebauungsplan Schloss war für uns sehr aufschlussreich. Sehr überrascht haben uns die beiden sehr umfangreichen Stellungnahmen vom Einspruchsführer 2 vom 13.07.2017 und 09.07.2017 in der Übersicht zur Behandlung der Anregungen. Es werden dort ungeheuerliche Unterstellungen gegen mich, den Hauptamtsleiter von 1993 bis 2011, und meine Familie gemacht, so z.B.: „Die Gemeinde hat Ihrem früheren Hauptamtsleiter schon frühzeitig private Grünflächen zugeordnet. Anscheinend mit dem Grund, weil er zu nahe an die Grenze gebaut hat.“ (Übersicht, S. 8) „Bei ihrem damaligen Hauptamtsleiter hatte die Gemeinde diese denkmalpflegerischen „Forderungen“ allerdings übersehen.“ (Übersicht, S. 9/10) „Da ... zu nahe an die Grenze gebaut haben, muss man ihnen dafür eine private Grünfläche zuordnen, damit das Baugebiet Schloss „baulastfrei“ wird.“ (Übersicht, S. 15) Es ist für mich nun zu prüfen, inwieweit Einspruchsführer 2 die Tatbestände der §§185 – 188 StGB erfüllt hat und ein dementsprechender Strafantrag zu stellen ist. Deshalb muss ich nun um die Herausgabe der Schreiben von Einspruchsführer 2 vom 13.07.2017 und 09.07.2017 an mich bitten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Wir haben uns im bisherigen Bebauungsplanverfahren „Schloss“ immer sehr kooperativ gezeigt und erinnern hier an unser Schreiben vom 17.02.2018, das wir als Anlage beigefügt haben. Die aktuellen Entwicklungen, wie sie sich in den obigen und unten folgenden Ausführungen abzeichnen, stellen nun allerdings die Sinnhaftigkeit unseres kooperativen Verhaltens sehr in Frage. Ursprünglich war mit einem Bebauungsplan „Schloss“ eine Verlängerung der vorhandenen Erschließungsstraße auf der Trasse der Mitte der 90er Jahre verlegten Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals zum/vom Ortsteil Haslachsmonswald mit beidseitiger, einzelzeiler Bebauung geplant. Dabei war von ca. 14 Bauplätzen die Rede. Seinerzeit wurde vom beauftragten Planer wegen der „Engstelle“ vor den Anwesen Am Schloß 5 und 6 keinerlei Problem bei der verkehrlichen Erschließung dieses kleinen Baugebietes (heute als „Schloß 1“ bezeichnet) gesehen. Auch das einschlägige technische Regelwerk (Rast 06) spricht keineswegs gegen die Beibehaltung dieser Engstelle für dieses kleine Baugebiet Schloß 1. Im Grundbuch ist die bestehende Erschließungsstraße mit einer Breite von 3,0 m als öffentliche Verkehrsfläche abgesichert. Im weiteren Verfahren hat sich dann allerdings gezeigt, dass der Eigentümer von Schloß ■ (Flurstück Nr. ■) die öffentliche Verkehrsfläche mit einer ca. 1,0 m hohen privaten Mauer überbaut hat, so dass dort die Erschließungsstraße nur noch eine Breite von 2,75 m hat. (Begründung zum Bebauungsplan „Schloss“, Seite 6 oben). Außerdem hat sich gezeigt, dass in den 80er Jahren auf dem Flurstück Nr. ■ eine Doppelgarage nicht mit dem vorgegebenen Grenzabstand zur Straße von 3,0 m gebaut wurde, sondern nur mit ca. 1,5 m. (Begründung S. 6 unten). Im Wissen dieser Umstände wird klar, dass eine verkehrliche Erschließung eines kleinen Baugebiets Schloß 1 allein durch die Beseitigung der rechtswidrigen Zustände auf und vor dem Anwesen Schloß ■ (Flurstück Nr. ■) zu erreichen ist. Nur ein solches Vorgehen entspricht den Vorgaben der Verhältnismäßigkeit und den Grundsätzen der	Wird zur Kenntnis genommen. Die frühere Planung wurde weiterentwickelt. In die Abwägung einzubeziehen war und ist anders als hier dargestellt: a) Die verkehrssichere Fuß- und Radweganbindung von Haslachsmonswald / Kernort.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Bauleitplanung (insbesondere §1 Abs. 3 und 7 BauGB). Diese Vorgaben sind im Übrigen auch bei dem von der Gemeinde eingeleiteten gesetzlichen Umlageverfahren zu beachten. Zum Umlageverfahren äußern wir uns in einem separaten Schreiben. Entgegen diesen Vorgaben wurde allerdings eine neue Erschließungsstraße im Außenbereich nordwestlichen vom dem bestehenden Baugebiet geplant mit beidseitiger Bebauung entlang dieser neuen Erschließungsstraße. Um diese unverhältnismäßige Planung zu ermöglichen, musste seinerzeit der FNP entsprechend geändert werden. Auf einen Nachweis, dass überhaupt ein Bedarf für die jetzt geplanten 27 Bauplätze besteht, wurde dabei verzichtet. Interessanterweise wird der Antrag von Einspruchsführer 1, seine Grundstücke Flurstücke Nr. ■■■ und ■■■ in den Planbereich zu arrondieren, nun damit zurückgewiesen, dass diese Fläche nicht Teil der vorbereitenden Bauleitplanung ist und ein entsprechender Bedarfsnachweis nicht ersichtlich ist. (Übersicht zur Behandlung der Anregungen, S. 1). Dabei wird nicht stichhaltig dargelegt, warum der Antrag der Eigentümer von Flurstück Nr. ■■■ und ■■■ anders zu behandeln ist als der frühere Antrag der Eigentümer von Flurstück Nr. ■■■, ■■■ und ■■■. Alle diese genannten Grundstücke liegen/lagen im Außenbereich und alle liegen nicht an der Trasse der Mitte der 90er Jahre verlegten Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals zum/vom Ortsteil Haslachsimonswald. Hier wird deutlich, zu welchen Problemen es kommt, wenn die Vorgaben der Verhältnismäßigkeit und die Grundsätze der Bauleitplanung (insbesondere §1 Abs. 3 und 7 BauGB) nicht beachtet werden. Im Übrigen liegt hier ein weiterer Abwägungsfehler vor. Weiter, zu bemängeln sind die Ausführungen zur Notwendigkeit und Anlass der Planaufstellung. Dort wird ausgeführt, dass „die Gemeinde im Panbereich im Besitz großer Teile der neu zu erschließenden Fläche ist“ (Begründung, S. 1 oben). Das mag für das ursprünglich geplante Baugebiet Schloss gegolten haben, im Erweiterungsbereich Schloss 2 (nach FNP-Änderung) sind indes alle Grundstücke in	b) Die Grenzwertigkeit einer 50 m langen Engstelle (Obergrenze gem. „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS06) auch bei Außerachtlassen von a). c) Die Gefällesituation in der Straße und insbesondere in der Engstelle. Der Wohnbauflächennachweis ist dem Flächennutzungsplan von 2001 zu entnehmen. Die im Zuge der Flächennutzungsplanänderung vorgenommene Wohnflächenvergrößerung wurde kompensiert durch die Herausnahme schlecht geeigneter Wohnbauflächen an anderer Stelle. Der Darstellung ist entgegenzutreten. a) besteht im fraglichen Bereich keinerlei Erschließungsbedarf, b) eine Kompensation wie sie für die Flächennutzungsplanänderung vorgenommen wurde ist hier nicht ersichtlich. Das Plangebiet bildet eine Einheit. Die Ziele der Gemeinde, die in der Abwägung einbezogen wurden (siehe auch vorstehend), lassen eine Beschränkung auf die Ursprungsfläche nicht zu. Die Begründung trifft daher nach wie vor zu. Das Baugebiet Elme ist nicht Gegenstand der Planung, es ist im Flächennutzungsplan von 2001

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Privateigentum. Die dort ausgeführte weitere Begründung ist damit hin-fällig. Dagegen gibt es mit dem zukünftigen Baugebiet „Elme“ in der Ortsmitte tatsächlich eine „optimal umsetzbare“ Wohnbaufläche, weil die Gemeinde dort einen sehr großen Grundbesitz hat. Es ist zu be-fürchten, dass genau aus diesem Grunde auf einen Nachweis des Be-darfs an Wohnfläche im Bereich Schloss verzichtet wurde und wird. Im Verfahren zur FNP-Änderung für „Schloss 2“ wurde von den zustän-digen Denkmalschutzbehörden ein Freihalten der Fläche hinter dem Kulturgut Schloss von jeglicher Bebauung gefordert. Nun ist für diesen Bereich ein Mischgebiet geplant und das Baufenster lässt dort einen Baukörper mit einem Grundriss von 20,5 m x ca. 20 m zu (bei einer GRZ von 0,6!). Wie das zueinander passen soll, wird leider nicht nach-vollziehbar erläutert. Unter 14.1.1 der Begründung wird der „angestrebte, ruhige Gebietsch-arakter und die vorgesehene Wohnstraßensituation im Plangebiet“ noch hervorgehoben. Doch schon im nächsten Abschnitt wird ver-sucht, ausgerechnet ein Mischgebiet beim Schloss zu rechtfertigen. Mischgebiet bedeutet, dass dort Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zugelassen sind. Welche Probleme damit ver-bunden sind, dürfte klar sein. In der Begründung wird darauf aber nicht eingegangen. Dass „keine anderweitigen Flächen in Simonswald zur Verfügung stehen“ sollen, wird schon gar nicht mehr erläutert. Offen-sichtlich geht es hier nur darum, Baulandqualität (Wert für den privaten Grundstückseigentümer) zu schaffen, ohne die Auswirkungen von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben auf das Wohngebiet zu berücksichtigen. Störende Gewerbebetriebe sind ja zulässig, sie dür-fen nur nicht wesentlich stören. Sehr überrascht hat uns auch, dass von der uns zugesagten privaten Grünfläche hinter unserem Grundstück im Bereich des Plangebietes nichts mehr zu sehen ist. Stattdessen ist dort jetzt Bauland vorgese-hen, das allerdings nicht bebaubar ist, weil es außerhalb des Baukens-ters liegt. Außerdem war zur Verbreiterung der Engstelle bisher von	ausgewiesen, der Bedarfsnachweis ist dort geführt. Der Sachverhalt dürfte dem Stellungnehmenden bekannt sein. Die von der Denkmalschutzbehörde geltend gemachte historische Situation des Schlosses ist durch vorausgegangene Bebauung wie Schule, Sportplatz, Parkplätze und Wohnbebauung völlig über-formt. Das Schloss hat einen untergeordneten Denkmalschutzsta-tus nach §2 DSchG. In der Abwägung wurde der sachgerechten Er-schließung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden der Vorrang gegeben. Die Mischgebietsausweisung folgt der schall-technischen Vorbelastung und entspricht einer Angebotsplanung. Die Mischgebietsausweisung entspricht der schalltechnischen Vor-belastung, wie dem Umfeld. Die gewählte Gliederung ist sachge-recht. Dem Wohnen unzumutbare Störungen sind ausgeschlossen. Welche Probleme hier erwartet werden ist nicht weiter ausgeführt. Baugrundstücke für die Ansiedlung gewerblicher Betriebe sei es für solche, die das Wohnen nicht wesentlich stören, noch für darüber-hinausgehende Betriebe, sind im Ort nicht vorhanden. Dies dürfte auch dem Stellungnehmenden bekannt sein und bedarf keiner zu-sätzlichen Erläuterung. Grundstückstausch oder Neuordnung sind nicht Sache des Bebau-ungsplanes. Überbaubare Flächen waren zu keinem Zeitpunkt im nördlich an Lgb. Nr. [REDACTED] angrenzenden Grundstücksstreifen vorge-sehen. Die hier gemäß B-Plan mögliche Gartenfläche ist Bauland, ob die Fläche nach Norden oder Süden zugeordnet wird ist Sache der

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	einem 0,50 m breiten Streifen entlang der Straße Am Schloß auf unserem Grundstück die Rede (siehe unser Schreiben vom 17.02.2018). Jetzt ist dort ein 1,25 m breiter Streifen vorgesehen. Damit würden wir beide Stellplätze vor unserer Garage verlieren. Es hat uns sehr enttäuscht, dass diese Änderungen bereits in einer öffentlich beratenen Planvariante ausgewiesen sind, ohne dass wir auf unser genanntes Schreiben vom 17.02.2018 jemals eine Antwort oder eine sonstige Rückmeldung bekommen hätten. Wir mussten das aus dem Internet erfahren. So kann man mit Grundstückseigentümer, von denen ja Sie etwas wollen, nicht umgehen. In unserem Schreiben haben wir noch auf die Zusagen der Gemeinde vertraut. Dieses Vertrauen ist nun leider zerstört. Wir können deshalb unser bisheriges Entgegenkommen nicht mehr aufrechterhalten. Und wir sehen deshalb jetzt nur noch eine Lösung der Situation im Bereich Schloss: Ausweisung eines Baugebiets „Schloss1“ (Verlängerung der vorhandenen Erschließungsstraße und ca. 14 Bauplätze, nach Beseitigung des rechtswidrigen Zustände auf und vor dem Anwesen Schloß [REDACTED], Flurstück Nr. [REDACTED]) und Ausweisung eines weiteren Baugebietes auf gemeindeeigenem Grundstück „Elme“ zur Abdeckung eines nachgewiesenen Bedarfs an Wohnbauflächen. Allen anderen Planungen der Gemeinde im Bereich Schloss müssen wir uns nun mit allen uns zur Verfügung stehenden Mittel widersetzen. Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung. <u>Anlage:</u> Unser Schreiben vom 17.02.2018 an die Gemeinde wg. geplanter Umlegung wir bedauern, dass es nicht gelungen ist, für das Gebiet „Schloss“ eine freiwillige Umlegung durchzuführen. Wir haben uns immer sehr kooperativ gezeigt. Wenn die Gemeinde nun aus anderen Gründen ein gesetzliches Umlegungsverfahren in Betracht zieht, dann gehen wir davon aus, dass	Umlegung. Der Bebauungsplan bietet lediglich die Möglichkeit eines Ausgleichs von Flächenverlusten an anderer Stelle. Der Flächenverlust ergibt sich aus dem Ziel den Begegnungsfall Radfahrer / Pkw sicher abzuwickeln. Die Gründe sind in der Begründung dargelegt. Wird - nach jahrelangen Bemühungen der Gemeinde, auch unter Einschaltung eines Erschließungsträgers, mit den Eigentümern auf freiwilliger Basis Lösungen zu finden - zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Da der dargelegte Lösungsansatz den in der Begründung dargelegten und vorstehend nochmals benannten Zielen nicht gerecht wird, wird die Anregung nicht aufgegriffen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen, das Bedauern wird geteilt. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	die bisherige Zusage der Gemeinde an uns eingehalten wird. Wir erinnern deshalb an die Zusage der Gemeinde im bisherigen Verfahren, einen 0,50 m breiten Streifen Bauland entlang der Straße Am Schloß auf unserem Grundstück gegen einen 5 m breiten Grünlandstreifen entlang unserer nordwestlichen Grundstücksgrenze zu „tauschen“. Wir vertrauen auf die Zusage der Gemeinde und verbleiben.	
Stellungnahme 5 vom 14.05.2019	hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Schloss“ II ein. Begründung: die Erschließung ist nicht ausreichend. Genauere Begründungen folgen.	Der hier vorgetragenen Begründung wird widersprochen.
Stellungnahme 5 vom 15.05.2019	hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Schloss“ II ein. 1. Gutachten Nr. 55221160 vom 14.03.2019 Büro für Schallschutz Dr. W. Jans Für Bebauungsplan „Schloss“ in Simonswald - Beurteilung der durch Nutzung der benachbarten Sportanlagen 1 Rasenplatz und 1 Kunstrasenplatz (hierauf sollten laut Baugenehmigungen Waldkirch die Stellplätze/Parkplätze für Schwimmbad, 1.Sportplatz, Sport-Gaststätte mit Musikvereinsheim erstellt werden, fehlen bis heute. s. Anlage 1 Fußweg Die Sicherheit der Fußgänger vor allem Schulkinder/Kita-Kinder ist durch ständige Falschparker - siehe Anlagen - durch fehlende Parkplätze nicht gewährleistet. Später an Sportheim gebaut: Schloßbergarena? Siehe Anlagen s. Anlage 5	Auf der Grundlage des ihm angegebenen Nutzerverhaltens bilanziert der Gutachter den vorhandenen Bestand und die schalltechnischen Auswirkungen auf das Baugebiet bzw. die Umgebung. Zu Fußweg Parkplätze sind umfänglich im Bereich der Schule vorhanden. Falschparkern kann ordnungsrechtlich begegnet werden, nicht aber durch Bauleitplanung.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	It. in das Internet gestellte Angaben der Gemeinde Simonswald und Angaben des Landtags von BW: II. Sachverhalt a) (Schloßbergarena) Die Baugenehmigungen für das ... so bezeichnete Vorhaben wurden dem FC Simonswald erteilt und stammen vom 17. Februar und vom 12. September 2005. Sie betrafen den „Anbau einer Überdachung an das Sportheim als Aufwärmbereich für Jugendmannschaften und Erweiterung des Abstellraums“ und einen Nachtrag hierzu. Nach dem Bericht der Gemeinde Simonswald hat diese dort offenbar verschiedene Veranstaltungen, <u>jedoch keine Rock- oder Popkonzerte genehmigt</u> und weitere Veranstaltungen. Seit dieser Veröffentlichung im Internet staunen viele Menschen im Elztal, Simonswäldertal, alle die die Ankündigung und Einladung dieser Konzerte seit Jahren kennen (durch große Anschlagstafeln, Werbung in der Badischen Zeitung und im Internet) und auch an den Konzerten teilgenommen haben. Bitte um Stellungnahme Also wurde dies auch nicht an Dr. Jans weitergegeben für die Berücksichtigung des Gutachtens. In den Ausführungen der Gemeinde und des „Zweitäler Landes“= Simonswald ist staatlich anerkannter Erholungsort und zeichnet sich durch ein mildes Klima aus. Natürlich gehört das gesamte Simonswäldertal zum Naturpark Südschwarzwald. Aus Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, <u>Erholungsorten</u> und Heilbrunnen vom 25.04.2005	Wird zur Kenntnis genommen. Zu II. Zu a) Wird zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan regelt keine Sportplätze. Für solche Sonderveranstaltungen ist im Gutachten der Hinweis gegeben, dass diese bis zu 18 seltenen Ereignissen im Jahr umfassen dürfen und nach der Freizeitlärmrichtlinie zu beurteilen sind.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	2.2.4 Sport-, Freizeit- und kulturelle Einrichtungen sowie Gästeprogramm in der Hauptreisezeit. Mit Lärmverbundene Veranstaltungen sind dem Ruhebedürfnis der Gäste unterzuordnen. Dies wurde im Gutachten nicht berücksichtigt. Zumal die Konzerte - „Open Air“ (unter der Überdachung - Aufwärmbereich für die Jugend) in einer Lautstärke die ganze Nacht stattfinden - An und Abfahrten an unserem Haus = Johlen, Schreien, usw.- Spielstraße - Verkehrsrunder Bereich (da Parkplätze hierfür nicht vorhanden, nie erstellt wurden) - Bierflaschen und Nachlassenschaften in unserem Garten - und dies seit Jahren. Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmverordnung -18. BlmSchV) §1 Anwendungsbereich 3) Zur Sportanlage <u>zählen auch Einrichtungen</u>, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Also auch der Aufwärmbereich für die Fußballjugend mit Betonboden = genannt „SCHLOSSBERGARENA“ OPEN-AIR Anlage 5 An- und Abfahrverkehr bei Veranstaltungen der Schloßberg-Arena bis ca. 3 h/ 4 h morgens. Bei Sportveranstaltungen und Schwimmbadbetrieb den ganzen Tag - Veranstaltungen in der Schule, Turnhalle (Tischtennis Meisterschaften, Schulfeste, Kita-Feste, Veranstaltung im Gemeindehaus, Kirche, Friedhof = Beerdigungen. Hierfür stehen insgesamt die in Anlagen bezeichneten Parkplätze P 1 und P 2 siehe Gutachten Anlage 2 (rot) seit Jahren zur Verfügung zusätzlich 14 Parkplätze unterhalb der Kirche.	Wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand ist der B-Plan. Der Sachverhalt ist dort über seltene Ereignisse abgehandelt. Nach Erfahrung der Gemeinde sind dies nicht mehr als 5 pro Jahr. Die übrigen Anmerkungen zu Veranstaltungen, fehlenden Parkplätzen, Bierflaschen und Nachlassenschaften, werden zur Kenntnis genommen. Solche Einrichtungen sind Gegenstand des Gutachtens und ändern nichts an der Beurteilung. Die Trainingszeiten sind im Gutachten bewertet. Die sportlichen Ereignisse einschließlich des daraus resultierenden Verkehrsaufkommens sind im Gutachten bewertet. Für über die sportliche Nutzung hinausgehende Sonderveranstaltungen gilt oben genannter Hinweis zum Gutachten auf seltene Ereignisse. Darüberhinausgehende Angaben (Kirche, Friedhof, usw.) sind nicht Angelegenheit des B-Planes.

Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
	Anzahl der nachgewiesenen Parkplätze im der Karl-Dufner-Straße und Am Schloß - Spielstraße – Verkehrsberuhigter Bereich. Siehe Anlagen - Antrag hierfür durch Anlieger „Am Schloß und Grund- und Hauptschule Simonswald zum Schutz für Kinder und Schulkinder. Es ging uns in dem Schreiben nicht um die Tatsache, dass die Straße als Spielstraße/Verkehrs-Beruhigter Bereich genehmigt wurde, das fanden wir sogar gut - aber in den Jahren bis heute wurde immer alles über uns hinweg entschieden. Durch die Straßenverbreiterung von ca. 2,50 m (Ausbau der Nachbarn) auf 5,50 m - also an unserem Grundstück entlang d.h. bis zum 1. Mauerstück (dies auf Gemeindegrundstück s. Anlage – Also früher vor [] - erbaut durch Fam. [] und [] mittlerweile entfernt - aber Schaden bei Parkplatz-Anlage statt 3 Stellplätze mussten 5 Stellplätze erstellt werden und auf dem eigenen Grundstück gewendet werden, sonst erhalten wir die Genehmigung nicht (lt. Baurechtsamt Waldkirch. Also 5 Stellplätze für 1 Mietwohnung. Vergleich Friseurgeschäft in der Kurve Kirchstr. hat keine Parkplätze, siehe Anlage 3 und 4. Fam. [] hatte bis heute 2 Stellplätze. Siehe Schreiben vom 18.05.1999 - Blatt 2- Anlage 7 + 8 = Aussage von BM Scheer, dies liegt auch in Ihrem Interesse, um so unnötigen Verkehr erst gar nicht in die Wohnstraße hineingehen zu lassen. Ergebnis: Herr Scheer und Gemeinderäte haben so die Möglichkeit geschaffen, dass die Schwimmbadbesucher und Fußballer usw. wegen fehlender Parkplätze - nie erstellt auf Flurstück 128/3, beidseitig vor unserem Haus im Verkehrsberuhigten Bereich widerrechtlich parken und zwar bis zum heutigen Tag. Siehe Anlagen 1A - 1F. Wir erleben dadurch seit Jahren erhebliche Nachteile und Belästigungen - nächtliche Ruhestörung - Gefahr für unsere Gesundheit. Genehmigt war für unseren Wohnplatz am Schloss einstimmig durch den Gemeinderat die Erschließung über eine öffentliche Straße. Im April 82 wurde die Straße hierfür vermessen. Nach StVO betrug damals die Straßenbreite 3,60 m. Das Ergebnis: Siehe Anlage:	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
	Finanzen der Gemeinde am 30. September die Gemeindegassen waren aus den angegebenen Gründen leer - der Bürgermeister schlug aus diesem Grund vor zur Finanzierung eine Vermögensäußerung vor, um die Verschuldung der Gemeinde einigermaßen in Grenzen zu halten. Dies löste bei dem Gemeinderat eine konträre Diskussion aus, bei der er sich über den Sachverhalt nicht einigen konnte. Der Bürgermeister beendete deshalb die Diskussion ohne Abstimmung. Es wurde verkündet, die nicht gesicherte Finanzierung wird auf jeden Fall Konsequenzen im Nachtragshaushalt und vor allen im Haushalt 1993 haben. ERGEBNIS: Die ausstehenden Parkplätze oben am Sportheim, gegenüber der Schule, also jetzt Kunstrasenplatz wurden nie erstellt. Der Gemeinderatsbeschluss öffentliche Straße Am Schloß konnte nicht ausgeführt werden. Kanal, Wasser, Stromleitungen usw. konnten nicht verlegt werden. Das Chaos Am Schloß war zu unseren Lasten geboren. Statt mit betroffenen Bürgern zu Reden wurde das fabriziert was wir heute Am Schloß vorfinden Straße wurde von Nachbarn Marke Eigenbau auf 2,50 ausgebaut, mit Mauern. Vermessung wurde von uns im Juni 1982 ein großer Teil an [REDACTED] Bodensee bezahlt. Die Parkplätze wurden (siehe Gemeindeentwicklungskonzept) nicht nach DIN-Norm ausgebaut was aber schon seit Jahren bekannt ist. Die ist die Bestätigung/Erklärung, dass die Anzahl der Parkplätze nicht stimmen kann. Weil viele Autofahrer schon Jahre über 2 Parkplätze parken. Es gibt die angegebenen Parkplätze 166 nicht. Seit Jahren wird vor der Engstelle Reihe, zweireihig geparkt. Dadurch wird die Engstelle um das Stück verlängert bis zur Karl-Dufner-Straße. In Notfällen übernimmt dann die Gemeinde die Verantwortung. Rettungsgassen fehlen oft am Schloss wie am Schwimmbad. Schon schlimm, wenn dies nach StVO eingehalten werden muss - große Sprüche geklopft werden und nichts seit Jahren umgesetzt wird. Anlagen siehe Anhang 4 dieser Aufstellung	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------	----------------	-------------------------

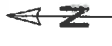
Keine Anregungen äußerten:	Bürgermeisteramt St. Peter, vom 05.04.2019
	Gemeinde St. Märgen, Hauptamt, vom 08.04.2019
	Stadtverwaltung Furtwangen im Schwarzwald, vom 09.04.2019
	Stadtverwaltung Elzach, vom 09.04.2019
	Bürgermeisteramt Gutach, vom 12.04.2019
	Gemeinde Winden im Elztal, vom 23.04.2019
	Stadt Waldkirch, Dezernat IV, vom 16.05.2019

Keine weitere Beteiligung am Verfahren erwünscht:	Gemeinde St. Peter
	Gemeinde St. Märgen
	Stadt Furtwangen
	Stadt Waldkirch

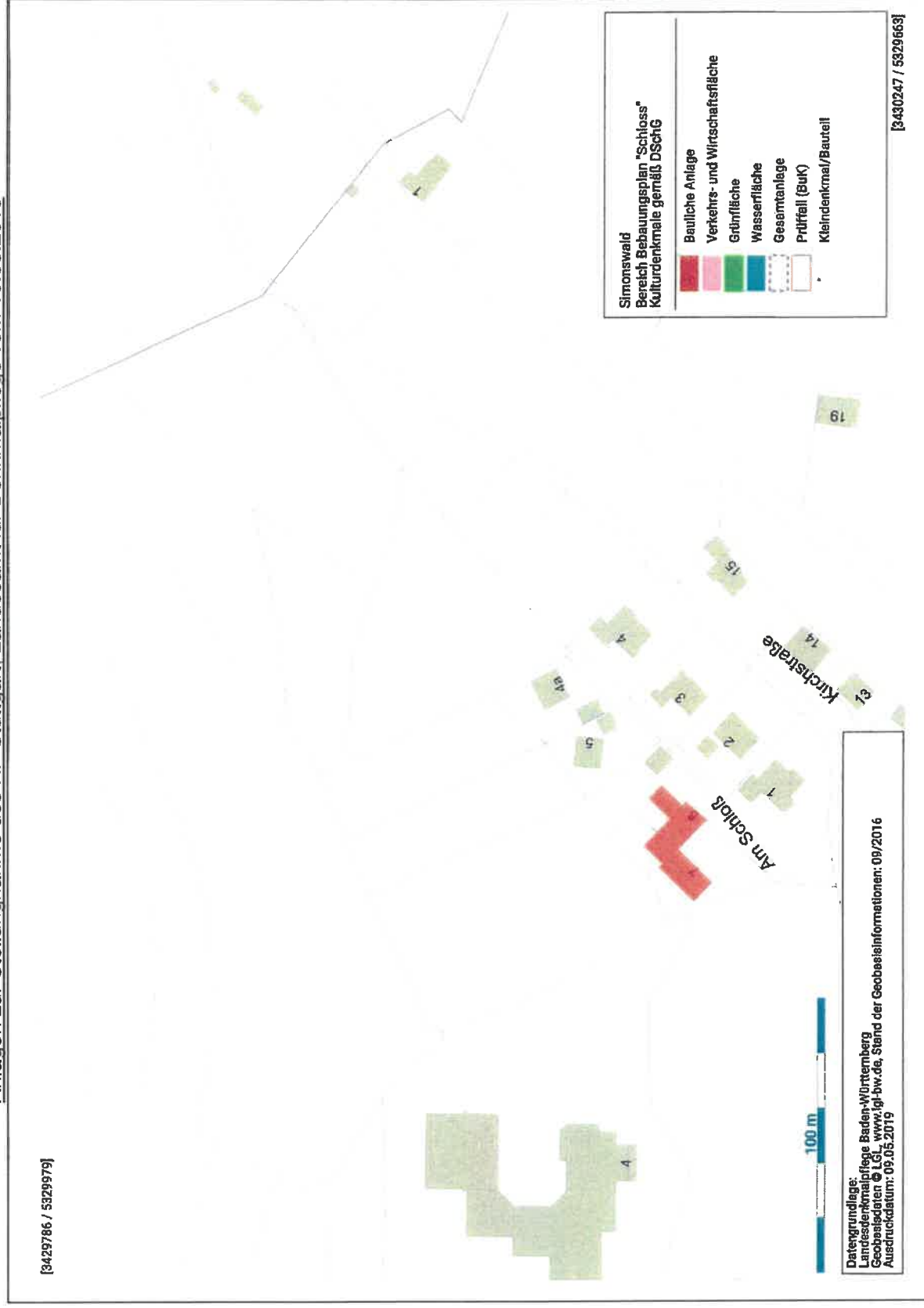
Aufgestellt: Freiburg, den 19.08.2019
 Brenner/be

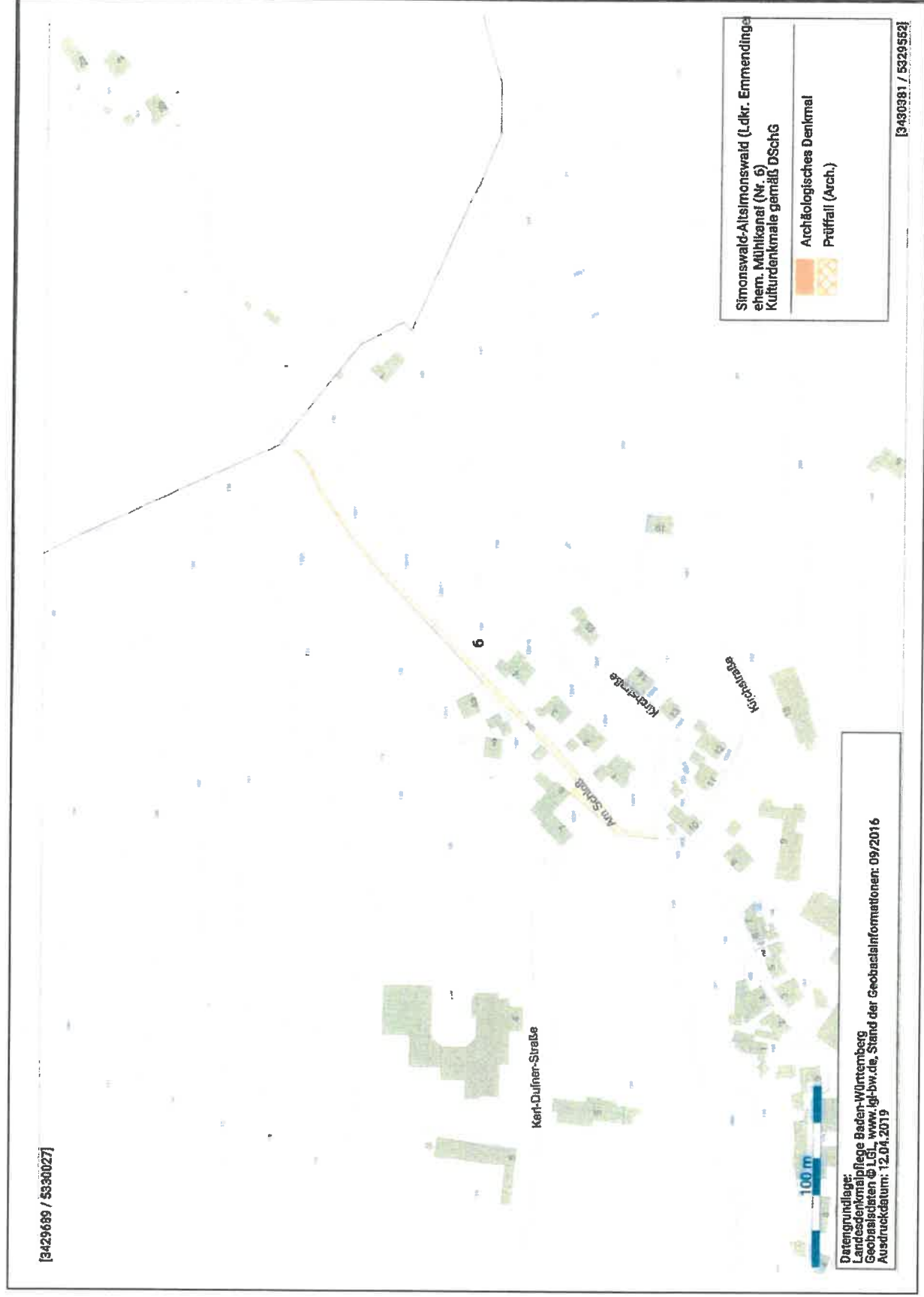
Anlage zur Stellungnahme Netze BW GmbH vom 23.04.2019



 Netze BW Ein Unternehmen der EnBW	ArcFM UT Bestandsplan A3	
		
	Maßstab: 1:1.000 Bearbeiter: mirwahl Datum: 23.04.2019	

Anlagen zur Stellungnahme des RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege vom 10.05.2019

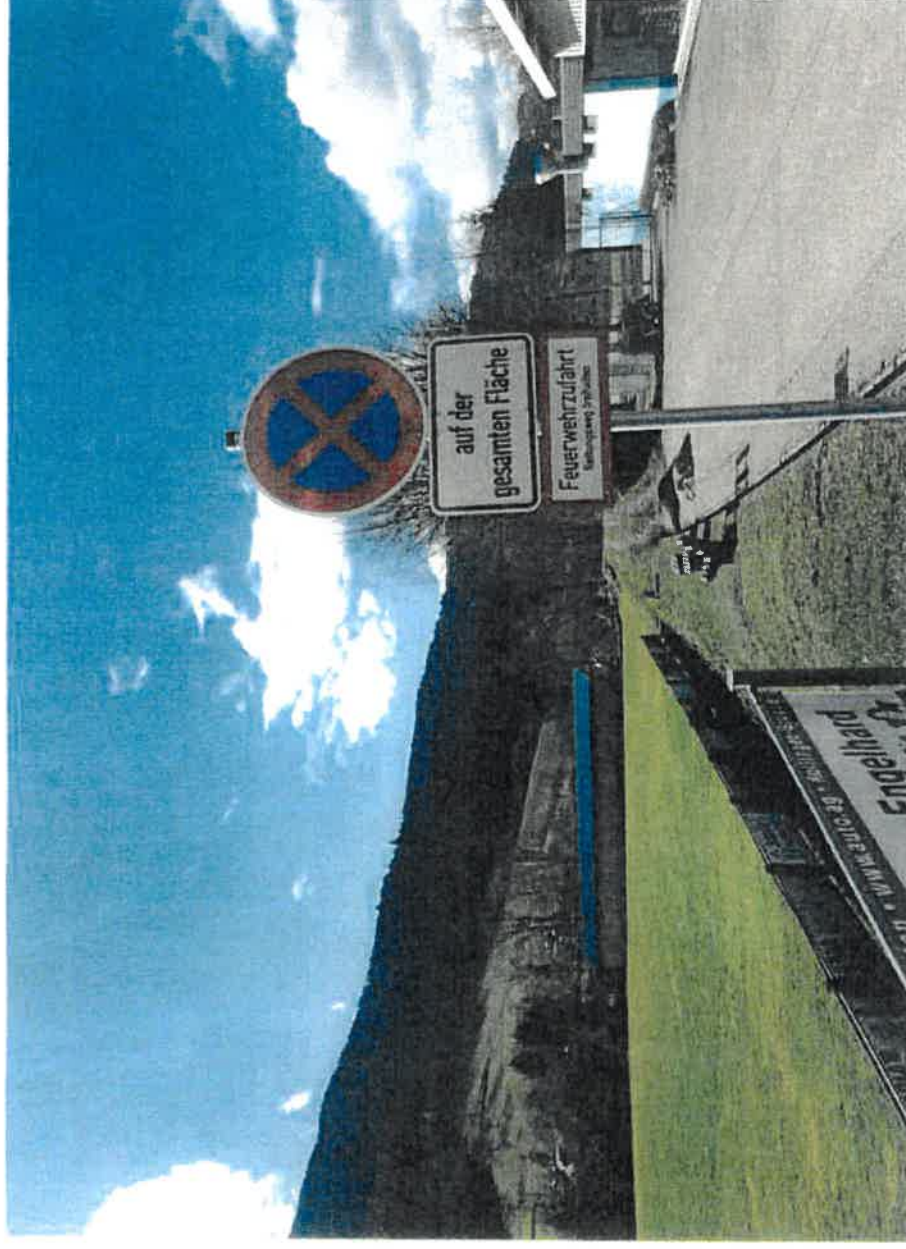




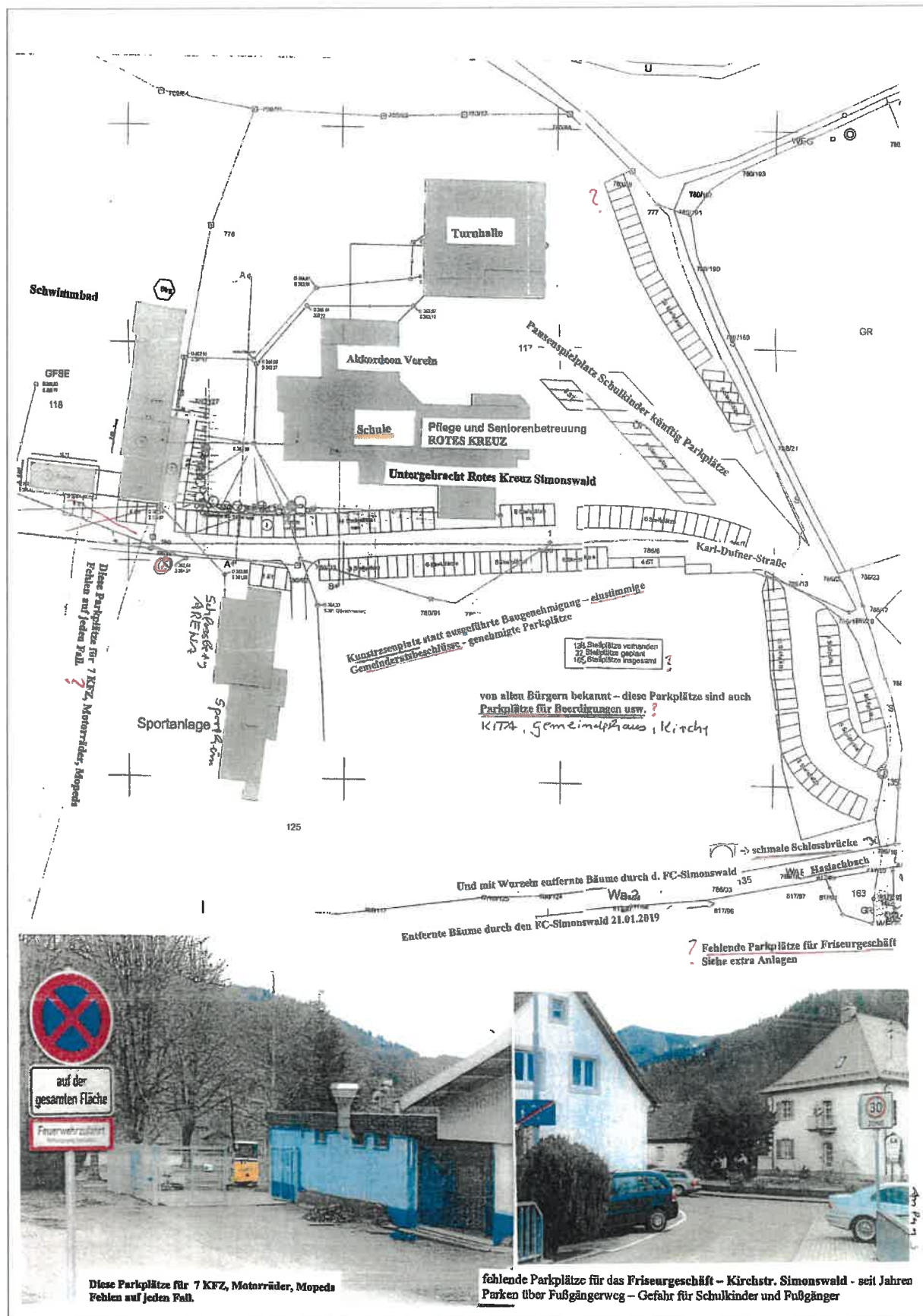
Anlagen zur Stellungnahme 5 vom 15.05.2019



Anlage 2



Schwimmbad – jetzt fehlen auch diese Parkplätze





Am Page 5

„Schlossbergarena“ und hierfür fehlende Parkplätze – nächtliche Ruhestörung – Gefahr für Gesundheit – erhebliche Nachteile und Belästigungen

lt. Stadt Waldkirch, Dezernat III, Baurechtsbehörde Az: 20180009 - dann Langersehnte Antwort am 22.01.2019 des Baurechtsamtes Waldkirch – da über Jahre Belästigungen, erhebliche Nachteile über Jahre. Beschwerden wurden bei der Gemeindeverwaltung und Ordnungsamt u. Polizei wegen nächtlicher Ruhestörung bis in die Morgenstunden – lautstarker Krach durch Abfahrten, rumgrölen und entsprechende Nachlassenschaften vor unserem Haus „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemeldet, auch von Nachbarn. Es hat sich bis heute nichts geändert. Nächste Veranstaltungen wurden bereits angekündigt durch das Gemeindeblatt und Presse.

Antwort Seite 3/ Punkt 4. des Baurechtsamtes Waldkirch
„Schlossbergarena“ Unbekannt- Der Baurechtsbehörde liegt keine Bauakte vor.

Antwort des Landtag Baden-Württemberg vom 22.02.2019 , Stuttgart auf die Petition 16/02130

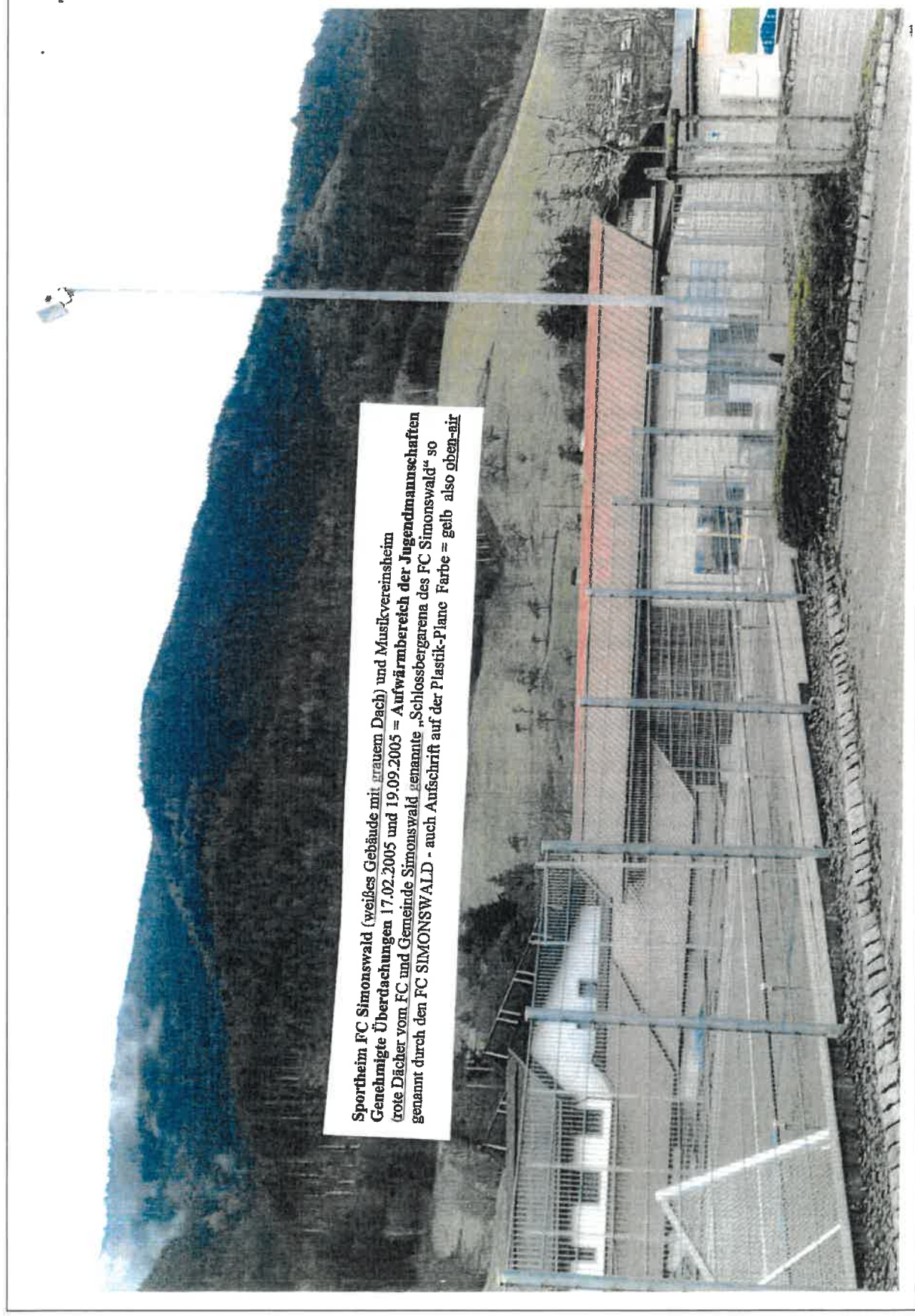
II. Sachverhalt

Die Baugenehmigung für das von der Petentin so bezeichnete Vorhaben (= diese Bezeichnung stammt vom Verein FC Simonswald und der Gemeindeverwaltung Simonswald – in allen Gemeindeblättern, Mitteilungen an die Bürger, Einladungen für die Rockkonzerte usw. per Internet und Badische Zeitung allen Pressemitteilungen so benannt) = Genehmigung 17.02 und 12.09.2005. Sie betrafen Überdachung Aufwärmbereich für die Fußballjugend mit Betonboden lt. Gemeinde Simonswald. **BILDER siehe ANLAGEN** - Oder wie seit 2005 Platz für Rockkonzerte usw. = da als nur als Überdachung genehmigt = sind dies dann = open-air-konzerte? im anerkannten Erholungsgebiet Simonswald/Schwarzwald = bis in die frühen Morgenstunden (im Erholungsort – Zentrum von Simonswald) in einer **unerträglichen Lautstärke**- dazu entsprechenden Krach bei An- und Abfahrten vor unserem Haus (Verkehrsberuhigter Bereich) – von den Betrunknen abgesehen.

Teilnachweise Einladungen des Vereins FC SIMONSWALD siehe Anlage



79263 Simonswald, den 12.03.2019





Genehmigtes Sportheim, genehmigt 22.04.1976 siehe Anlage 6 – Unterlagen vom Baurechtsamt Waldkirch(**weiße Fassaden, graues Dach**) – später noch ausgebaut– als Musikvereinsheim – Sportheim heute mit Gaststätte, **Rote Dächer Anbauten** siehe Bild

Parkplätze mit Baugenehmigung beschlossen 1976 auf LGBNR 128 aber so nie erstellt. Diese Park-Plätze fehlen noch heute. Großes Chaos in der Spielstraße Verkehrsberuhigter Bereich (siehe Bilder) bei Sportveranstaltungen, Schwimmbadbetrieb, Veranstaltungen im Schulgebäude oder Turnhalle– Dafür auf diesem Platz = **2013 KUNSTRASENPLATZ** erstellt ohne Anliegeranhörung ohne Lärmschutzmessung. **Sämtliche Nachfragen/ Beschwerden an die Gemeinde wurden unter den Tisch gekehrt. Bis wir die Nachricht erhielten, dass wir 2017 ein Anrecht auf Auskunft hätten.**

Schlossbergarena lt. Baurechtsamt (22.04.2018 schriftliche Auskunft) unbekannt – dem Baurechtsamt liegt keine Akte vor.

Ergebnis der Petition 16/02130 (Nachricht vom 22.02.2019): dem FC Simonswald wurden am 17. Februar und am 12. September 2005 Baugenehmigungen erteilt. Sie betrafen den **Anbau einer Überdachung** an das Sportheim als **Aufwärmbereich für die Jugendmannschaften** und Erweiterung eines Abstellraums und einen Nachtrag hierzu? Nach dem Bericht der **GEMEINDE SIMONSWALD** hat diese dort offenbar verschiedene Veranstaltungen, jedoch keine Rockkonzerte. Es ist schon traurig dass hier die Jugend vorgeschoben wird. Während rechts von der Überdachung ein Fußballrasen befindet und links der vielen Überdachungen auf dem Gelände es einen Kunstrasenplatz gibt. Weiterhin gibt es dann noch einen weiteren Kunstrasenplatz für Simonswald mit einer großen Aschenbahn. Aber die Simonswälder Jugend wärmt sich dann auf einem Steinboden auf?

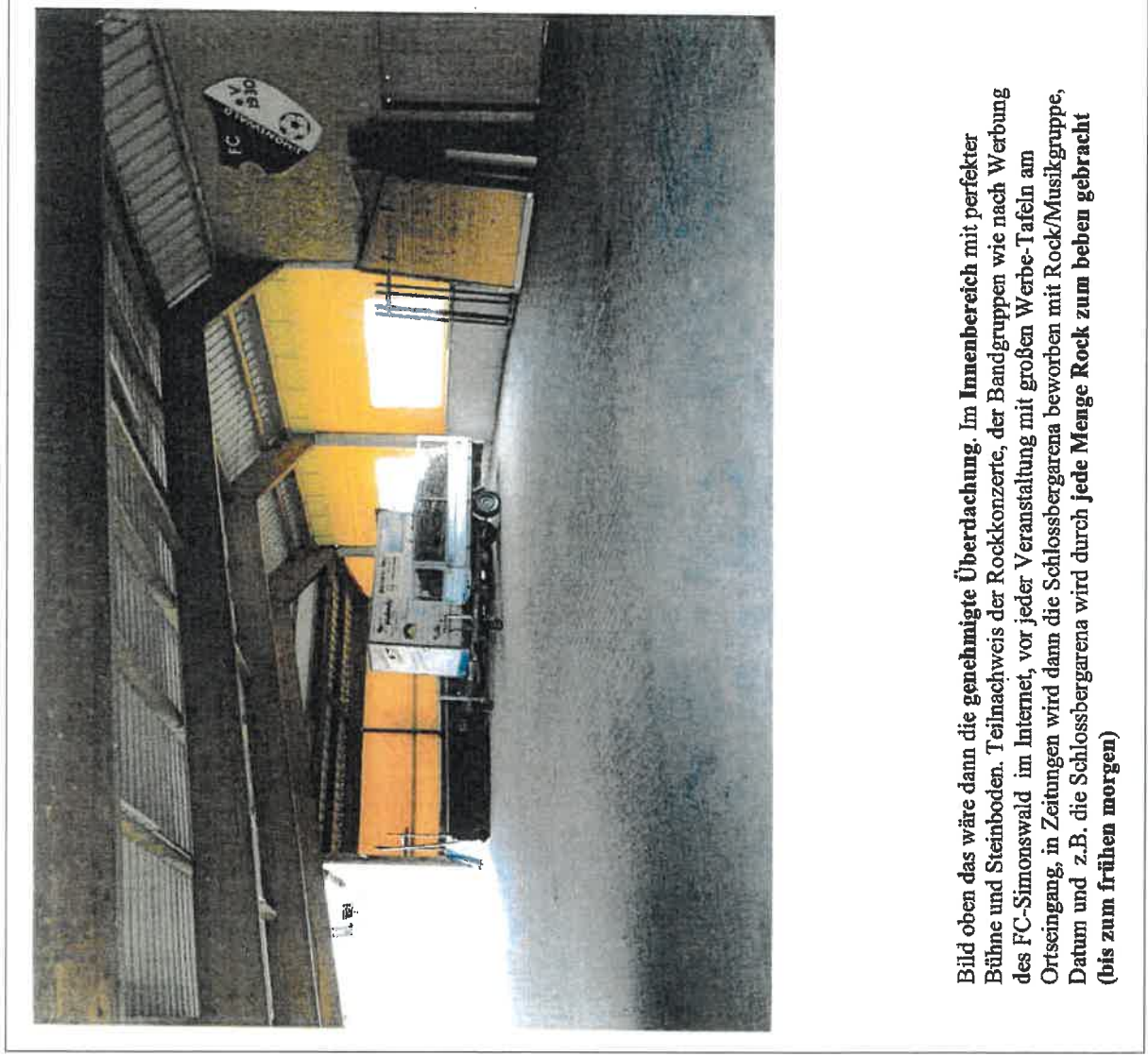
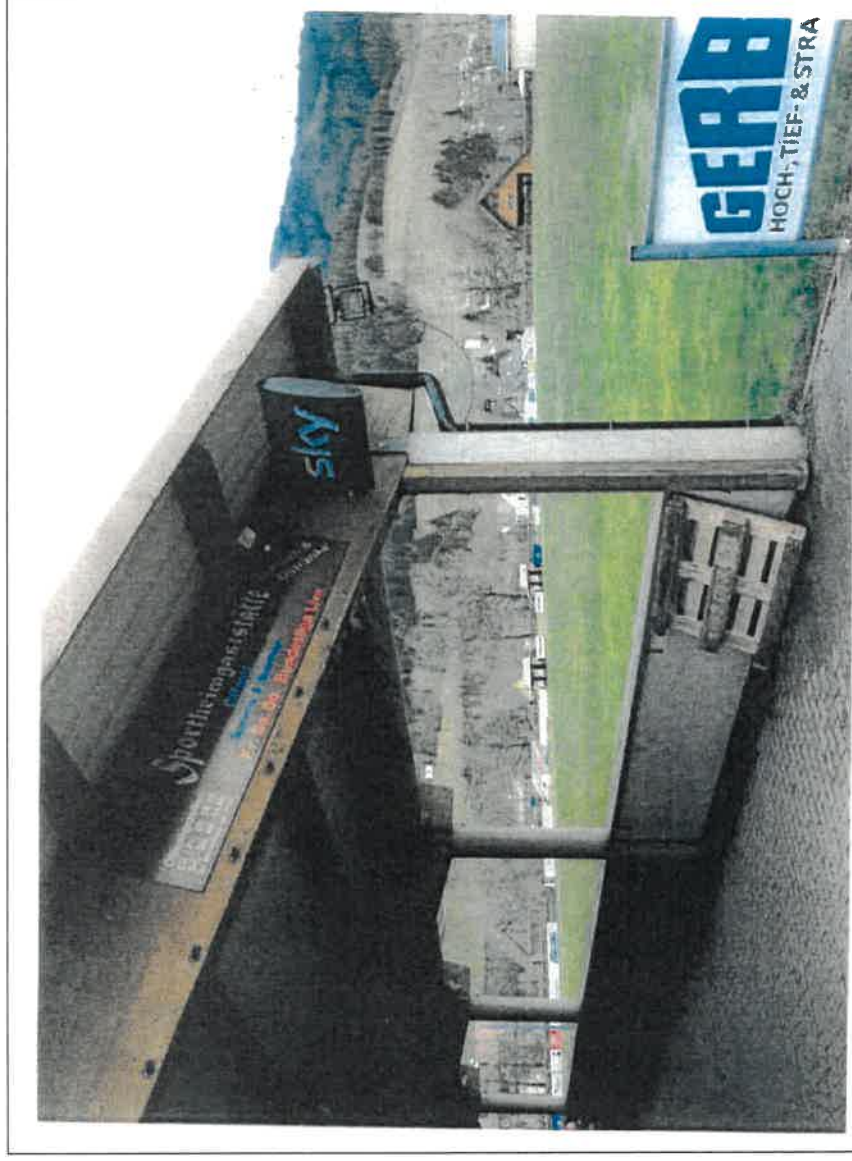


Bild oben das wäre dann die **genehmigte Überdachung**. Im **Innenbereich** mit perfekter Bühne und Steinboden. Teilnachweis der Rockkonzerte, der Bandgruppen wie nach Werbung des FC-Simonswald im Internet, vor jeder Veranstaltung mit großen Werbe-Tafeln am Ortseingang, in Zeitungen wird dann die Schlossbergarena beworben mit Rock/Musikgruppe, Datum und z.B. die Schlossbergarena wird durch **jede Menge Rock zum beben gebracht (bis zum frühen morgen)**



Überdachung Aufwärbereich für die Fußballjugend mit Betonboden lt. Gemeinde Simonswald oder wie seit 2005 Platz für Rockkonzerte usw. bis in die frühen Morgenstunden (im Erholungsort – Zentrum von Simonswald) in einer unerträglichen Lautstärke- dazu entsprechenden Krach bei An- und Abfahrten – von den Betrunkenen abgesehen.



18.9.2018

Wälderwahn und Dirndl - Simonswald - Badische Zeitung

Badische Zeitung

Wälderwahn und Dirndl

Von BZ-Redaktion

Di, 18. September 2018

Simonswald

Oktoberfeststimmung in der Schlossbergarena Simonswald.



Zünftig gekleidet und gut gelaunt in Simonswald.

SIMONSWALD (jkr). Am vergangenen Samstag lud der Fußballclub Simonswald zum Auftakt der diesjährigen Oktoberfestzeit in die Schlossbergarena ein. Schon

<http://www.badische-zeitung.de/simonswald/waelderwahn-und-dirndl>

1/2

18.9.2018

Wälderwahn und Dirndl - Simonswald - Badische Zeitung

kurz nach Veranstaltungsbeginn füllten Freunde von Dirndl und Lederhosen die 280 Sitz- und etliche weitere Stehplätze. In der festlich bayerisch geschmückten Arena konnte man sich neben einer großzügigen Speise- und Getränkeauswahl auch zünftig mit Maß und "Brezn" einstimmen. Für eine spitzen Stimmung sorgte die Band Wälderwahn mit einer Mischung aus Alpenrock und Schlager. Die Gruppe aus dem Südschwarzwald heizte zum Klatschen, Mitsingen und Schunkeln ordentlich ein. Ein Highlight und Element, das auf einer volksfestcharakterlichen Party nicht fehlen darf, war die solistische Showeinlage eines Bandmitglieds auf dem Alphorn. Schon früh stand die motivierte Menge auf den Bänken und feierte so auch noch ausgelassen bis in die Nacht hinein.

Ressort: **Simonswald**

Veröffentlicht in der gedruckten Ausgabe der BZ vom Di, 18. September 2018:

» Zeitungsartikel im Zeitungslayout: **PDF-Version herunterladen**

Kommentare

Damit Sie Artikel auf badische-zeitung.de kommentieren können, müssen Sie sich bitte einmalig bei "Meine BZ" registrieren. Bitte beachten Sie **unsere Diskussionsregeln, die Netiquette**.

11.9.2017

Oktoberfest - Simonswald - Schlossbergstadion - 16.09.2017 - Badische Zeitung TICKET

bz-ticket.de
TIPPS-TERMINE-TICKETS

Badische Zeitung

Feste

Oktoberfest

FC Simonswald lädt ein. Musik mit den
Rebellen in Lederhosen. Ausweiskontrolle

Wann Sa, 16. September 2017, 20:00
Uhr

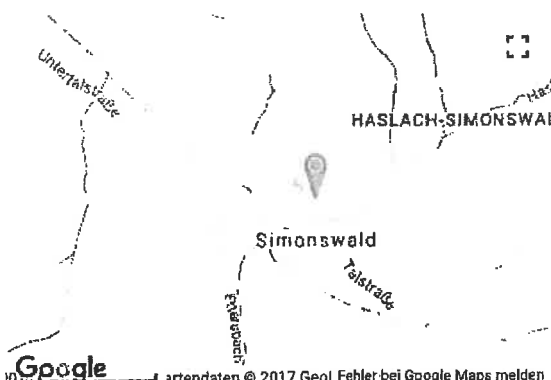
Wo Simonswald
» Schlossbergstadion

SIMONSWALD(hd). Der FC Simonswald lädt am
Samstag, 16. September, ab 20 Uhr in die
Schlossberg Arena zum zünftigen Oktoberfest ein.
Die Partymaschine XXL »Rebellen in Lederhosen«
werden für eine Mega Volkaparty sorgen. Der
Veranstalter freut sich über gutgelaunte
Festbesucher im Dirndl und Lederhosen- Gwand.
Eintritt sieben Euro. Ausweiskontrolle. Info. www.FCSIMONSWALD.de

Quelle: Veranstalter

Veröffentlicht am Mo, 11. September 2017 um 10:59
Uhr

» Schlossbergstadion
Karl Dufner Str. 5
79263 Simonswald



Google Kartendaten © 2017 GeoL Fehler bei Google Maps melden

» Zum Routenplaner

Badische Zeitung

23. April 2011

"JACKY PARTY" MIT REKORD

Volles



Foto: Daniel Baumer

Volles Haus bei der 5. "Jacky-Party" des FC Simonswald. Bereits zur "Happy Hour" war eine lange Warteschlange am Eingang. Die Schloßbergarena füllte sich schnell und zu den ersten Klängen der Waldkircher Rockband "Blind Date" waren einige hundert Gäste da. Das klasse Programm der vier Musiker steigerte die Stimmung weiter. Erfreulich auch, dass sich die meist jugendlichen Besucher friedlich und sehr diszipliniert am Festgelände aufhielten. (FOTO: FCS)

Autor: bz

27.2.2019

RG Waldkirch Kollnau

von FC Simonswald am 09.04.2012 22:40

Jacky – Party

Der FC Simonswald lädt zu seiner 6. Jacky – Party ein!

Highlights:

- Live Musik von der Rock-Band „Hard 2 Handle“
- 21.00 – 22.00 Uhr Happy Hour: Jacky 1 Euro

Am 21.04.12 ab 21.00 wird die Schlossbergarena beim Sportplatz FC Simonswald durch jede Menge Rock zum beben gebracht!

Eintritt: 4 € Es besteht Ausweispflicht!

Auf euer Kommen freut sich der FC Simonswald!

27.2.2019

Gästebuch

FC Simonswald 10 April 2011 10:00 |

Jacky – Party

Der FC Simonswald lädt zu seiner 5. Jacky – Party ein!

Highlights:

- Live Musik von der Rock-Band „Blind Date“
- 21.00 – 22.00 Uhr Happy Hour: Jacky 1 Euro

Am 16.04.11 ab 21.00 wird die Schlossbergarena beim Sportplatz FC Simonswald durch jede Menge Rock zum beben gebracht!

Eintritt: 4 € Es besteht Ausweispflicht!

Auf euer Kommen freut sich der FC Simonswald!

Liebe Anwohner des Sportgeländes,

der FC Simonswald veranstaltet am kommenden Samstag, den 12.02.2011 den
Kappenabend mit 3 Guggenmusiken!

Hierzu möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Dieses Schreiben ist zugleich ein Gutschein für ein Getränk im Wert von 2 €.

Falls es rund um diese Veranstaltung irgendwelche Probleme, Ruhestörungen, Anregungen etc. gibt, können Sie uns jederzeit unter 0162/2840073 erreichen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

FC Simonswald
Die Vorstandschaft

27.2.2019

Gästebuch

FC Simonswald 07 September 2011 11:28 |

ROCK meets UFTATA

Am Samstag, den 17. September 2011, veranstaltet der Freundeskreis FC Simonswald in der Schlossbergarena Sportplatz sein alljährliches ROCKTOBERFEST.

Bereits ab 18 Uhr werden die Türen für Maß, Hendl und Weißwürste geöffnet sein.

Musikalisch geht es gegen 20 Uhr los. Zunächst wird eine zünftige Blasmusik Stimmung in die Arena bringen. Anschließend wird erstmals die Rockband „Broken Glass“ aus Freiburg im Simonswäldertal vorspielen. Das setzt sich aus eigenen Songs und zu einem großen Teil aus gecoverten Rocksongs (70er Rock von Status C Purple, AC/DC, Westernhagen, Johnny Cash usw.) zusammen.

Des Weiteren wird es eine Trachten- und Modenschau geben, welche vom Event-Kaufhaus Puschini durchgeführt wird. Die Veranstalter freuen sich über Besucher in Lederhose und Dirndl. Der Eintritt ist frei; es besteht Ausweisepflicht.

27.2.2019

Gästebuch

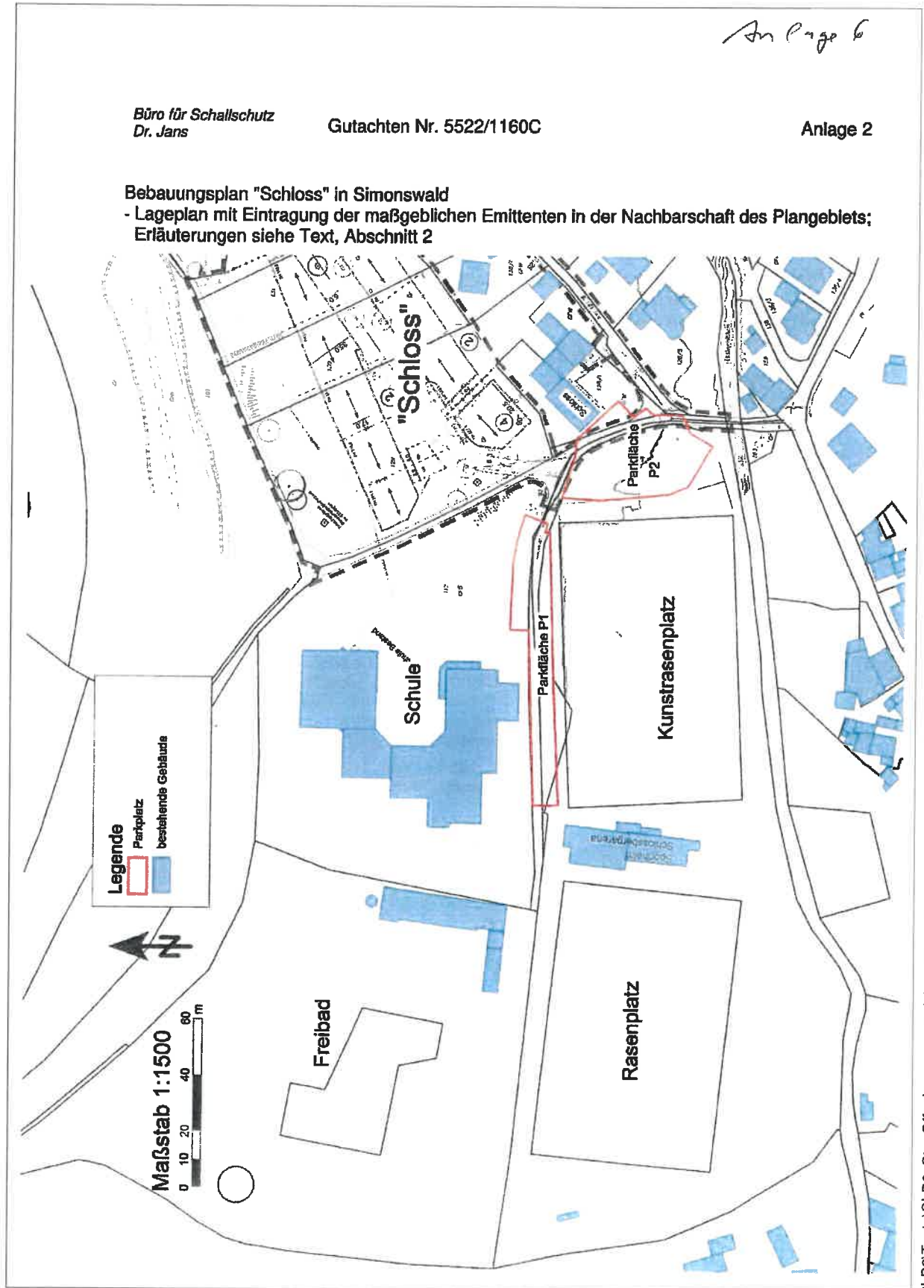
FC Simonswald 11 Juni 2011 15:09 |

Am Samstag, den 24.06.2011, veranstaltet der Freundeskreis des FC Simonswald zum zweiten Mal ein Konzert der Schwarzwaldkrieger. Die Schwarzwaldkrieger sind weit über die Grenzen der Region bekannt und haben sich einen Namen gemacht. Die Schwarzwaldkrieger sind sowohl bei großen Festivals als auch im Fernsehen begeistert.

Das Konzert beginnt um 20:30 in der Schlossbergarena beim Sportplatz FC Simonswald.

Karten gibt es ab sofort im Vorverkauf bei der Volksbank Breisgau Nord eG, der Sparkasse Freiburg nördlich oder unter 07683/909433 für 8 € oder an der Abendkasse für 10 €.

Weitere Informationen finden Sie unter www.fc-simonswald.de



Anlage 7

 * 79263 Simonswald

An das
Bürgermeisteramt Simonswald
z.Hd.v.Herrn Bürgermeister Scheer
Talstr. 12

79263 Simonswald

79263 Simonswald, 11.05.1999

Betr. Aufstellung von Hinweisschildern/Verkehrsschildern auf
unserem privaten Grundstück.

Sehr geehrter Herr Scheer,

Zur unserer Verwunderung, haben wir festgestellt, daß folgende
Hinweisschilder /Verkehrsschilder

- = Verkehrsberuhigter Bereich
- = Keine Wendemöglichkeit

ohne unser Wissen auf unserem Privatgrundstück angebracht wurden. Die
Erlaubnis zur Aufstellung der Straßenlaterne beinhaltet keine Erlaubnis
zur Anbringung der Schilder.

Im übrigen würde uns die Rechtsgrundlage für die Anbringung der Schilder
auf unserem Privatgrundstück interessieren.

Außerdem wer hat veranlaßt, daß die Straße ab der Brücke als Spielstraße
eingerrichtet wurde.

Sollte man nicht vorher die betroffenen Anwohner befragen, ob dies
überhaupt mehrheitlich gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 8



BÜRGERMEISTERAMT

Bürgermeisteramt Talstraße 12 · 79263 Simonswald

79263 Simonswald

79263 Simonswald
Landkreis Emmendingen
Telefon (0 76 83) 91 01-0
Durchwahl 91 01-
Telefax (0 76 83) 91 01-13
Internet: <http://www.simonswald.de>
e-mail: gemeinde@simonswald.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Simonswald, den

TS-VI

18.05.1999

Wohngebiet Schloß
hier: Verkehrsberuhigter Bereich und Anbringen von Hinweis- und Verkehrsschildern

Sehr geehrte Eheleute [REDACTED]

mit Ihrem Schreiben vom 11.05.1999 erkundigen Sie sich nach dem verkehrsberuhigten Bereich und erwähnen, daß die Anwohner vorher hätten gefragt werden sollen. Im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen für die öffentliche Straße haben die Anlieger gewünscht, daß die Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen wird. Gleichlautend hat sich die Grund- und Hauptschule geäußert, daß zum Schutz der Schulkinder ein verkehrsberuhigter Bereich mit geringer Geschwindigkeit geschaffen werden soll. Es hat also eine große Mehrheit der Anlieger den verkehrsberuhigten Bereich gewünscht und der Gemeinderat hat der Bitte entsprochen.

Obwohl Grundbesitzer der im Grundriss der Straße sind, wurden wir von den Grundstückseigentümern informiert.

Ob wir in den vielen Gesprächen, die wir miteinander im Zusammenhang mit dem Kanalbau und Straßenbau geführt haben, erwähnt haben, daß der verkehrsberuhigte Bereich angeordnet wird, mag ich nicht mehr nachzuvollziehen. Sollten wir es unterlassen haben, so bitten wir um Nachsicht, daß wir Sie persönlich nicht eingebunden haben. Da, wie erwähnt, eine große Mehrheit der Anlieger dies wünschte, hat der Gemeinderat auch nicht anders entscheiden wollen.

Im Eingangsbereich der neuen Erschließungsstrasse „Am Schloß“ soll auf Bitte von Anliegern das Schild „Sackgasse“ mit dem Zusatz „keine Wendemöglichkeit“ angebracht werden. Diese Bitte ist geäußert worden, da Ortsunkundige die Straße „Am Schloß“ mit der Zufahrt nach Haslachsimsionswald oft verwechseln und damit unnötiger Verkehr hineingezogen wird. Das Verkehrsschild „Sackgasse“ wird noch angebracht und dafür wird das Schild „Verkehrsberuhigter Bereich“ entfernt. Unsere Bauhofmitarbeiter wollten jetzt keinen zusätzlichen Mast anbringen, sondern haben die Laterne als Befestigungsmöglichkeit genutzt. Wir denken, daß

H. B. ...

Sparkasse Elztal, Waldkirch
(BLZ 680 524 35) 3 006 038
Volksbank Waldkirch
(BLZ 680 924 00) 30 101 707
Postbank Karlsruhe
(BLZ 660 100 75) 656 88-752

- 2 -

der Hinweis „Sackgasse, keine Wendemöglichkeit“ auch in Ihrem Interesse liegt, um so unnötigen Verkehr erst gar nicht in die Wohnstraße hineingehen zu lassen. Wir bitten Sie um Genehmigung für das Anbringen dieses Verkehrszeichens mit der textlichen Ergänzung. Dieses Verkehrszeichen ragt dann sicherlich zum größten Teil in den Luftraum Ihres Grundstückes hinein. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies kurz telefonisch oder schriftlich mit. Dann müssten wir das Verkehrsschild auf der gegenüberliegenden Seite an einem gesonderten Pfosten anbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Scheer
Bürgermeister



Verkehrswidriges Parken

Durch festes Rettungsfahrzeug neu. 1 A



↑ privat
grundstück

Beidseitig = Verkehrswidriges Parken
Zufahrt zum geplanten
Baugebiet II Schloss
bis heute nicht gesichert





AC

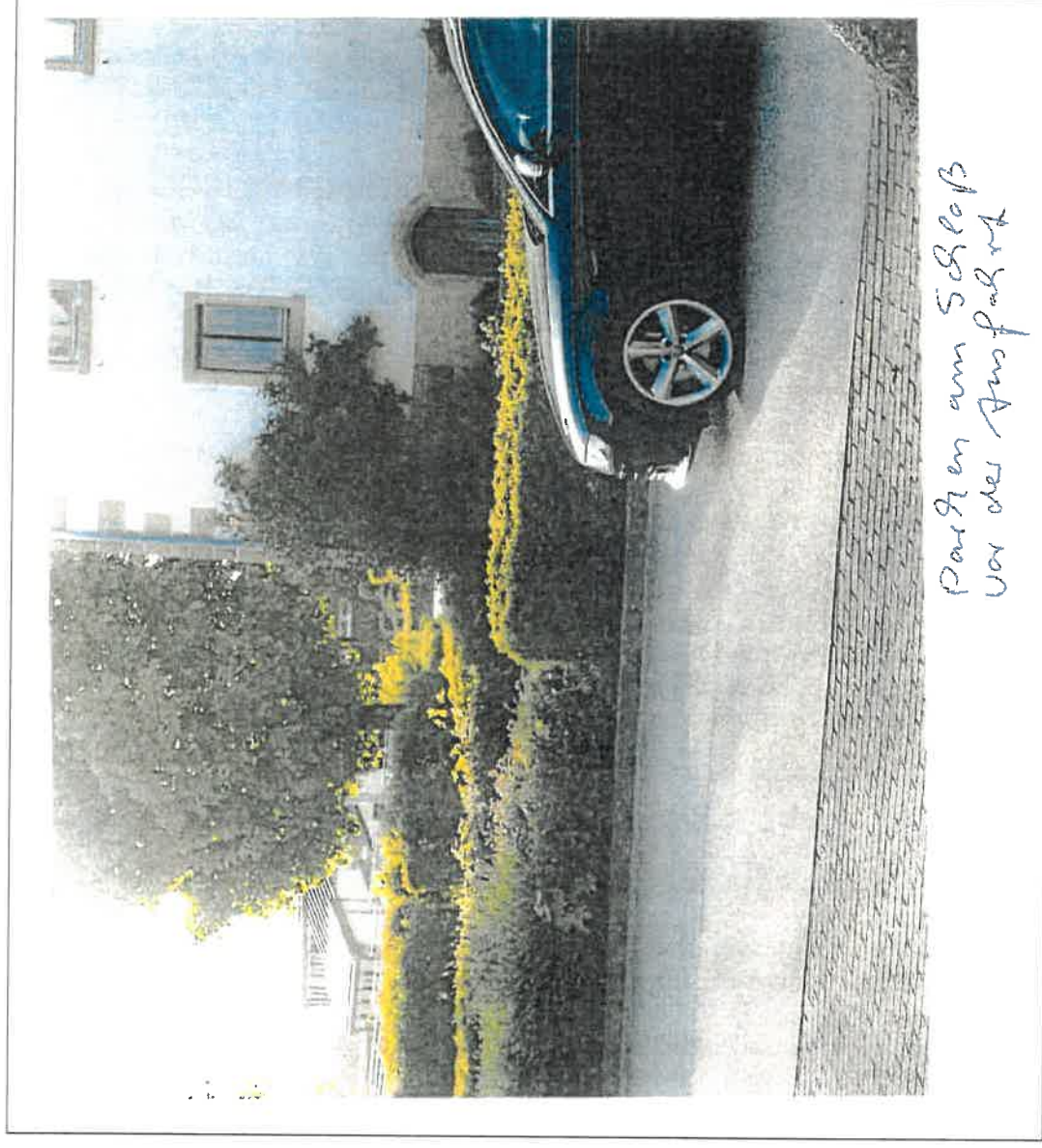




NE



1 F



Anlage: Gerichtsurteil Landgericht Freiburg – 6 0 556/87 24.02.1988

Streitwert: 10.000,-- aus Kaufvertrag – Grunddienstbarkeit unnötige Kosten an Gericht und Anwalt – wir bekamen natürlich nur einen Teil zurückerstattet.

Anzeige der Nachbarn weil Urlaubsgäste vor unserem Grundstück parkten – Grund: nicht erstellte Parkplätze für Schwimmbad, Sportplätze und Sportgasstätte usw. (Dies ist eine von **mindestens 8 Anzeigen die nicht haltbar waren**. Statt sich an die Gemeinde zu wenden wurden wir vor Gericht geschleppt. Und wenn wir Rückfragen bei der Gemeinde stellen, dann kennen wir doch den Ausspruch von Herrn [REDACTED] Mit der Frau [REDACTED] haben wir nur Ärger –

dieses Thema ist noch nicht erledigt und kann für Herrn [REDACTED] noch Konsequenzen haben. Denn auch die Anzeige von Herrn [REDACTED] beim Ordnungsamt war aus der Luft gegriffen und die Stadt Waldkirch musste Herrn [REDACTED] die StVO erklären. Herr [REDACTED] hatte das Ordnungsamt. Herr [REDACTED] zeigte uns bei Herrn [REDACTED] an. Herr [REDACTED] hatte sich viel Mühe gegeben und mit vielen § einen Brief an uns erstellt. Aber ja – bis man dahinter kommt bei diesem § StVO = Spielstraße/Verkehrsberuhigter Bereich. Dabei wären ja nur die Regeln zu befolgen.

Wir wären an dieser Stelle Herrn Schonefeld für einen kleinen Abschnitt im Gemeindeblatt dankbar – Erklärung der StVO für Verkehrsberuhigter Bereich = Parken und Schritt-Tempo.

Und natürlich die Frage des Richters an die Familie [REDACTED]: Wissen Sie überhaupt warum Sie hier sind– unglaublich. Das ganze wurde überprüft an Ort und Stelle – es waren Feriengäste die sich in unserem Schwimmbad aufhielten. Wir würden der Gemeinde empfehlen so weiter zu machen – bis gar keine Gäste mehr kommen. Denn die Parkplätze lt. Baugenehmigungen wurden nie erstellt und fehlen bis heute.

Wie würde es Ihnen gehen – wenn Sie so behandelt würden? Weitere Gerichtsunterlagen können gerne vorgelegt werden. Werden auf jeden Fall weitergegeben zur Prüfung.

Vor dem Schwimmbad ist auf der gesamten Fläche Parkverbot = es fehlen Kfz-Plätze

Schulhof: diese Parkplätze müssten doch sicherlich mit der UKBW abgeklärt werden? = 11 KFZ- Plätze = Autoverkehr und spielende Kinder ?

Friseurgeschäft hat keine Parkplätze – es wird ständig über den Fußweg geparkt und auf P 2 = 5 Kfz-Plätze mindestens.

Es fehlen Parkplätze für Friedhof/Beerdigungen, Kirche, Kindergarten, Gemeindehaus siehe Anlage 1 – all diese Autos parken auch teilweise regelmäßig auf P 2.

Simonswald, den 16.05.2019

gez. [REDACTED]

Geschäftsnummer:

6 0 556/87
verkündet am

24. Februar 1988

Zemeitat, Just.Sekr.in

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landgericht Freiburg

- 6. Zivilkammer -

Im Namen des Volkes

Streitwert:
10.000,--DM.

Urteil

~~Spitznagel Flesch Böhler~~

In Sachen



809 Simonswald

- Kläger -

Prozeßbevollm.: RA. [REDACTED] 7808 Waldkirch

gegen

1.



Simonswald

2.

- Beklagte -

Prozeßbevollm.: RA. [REDACTED], 7800 Freiburg

wegen Unterlassung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg i.Br. auf
die mündliche Verhandlung vom 13.1.1988 durch Vorsitzenden
Richter am Landgericht Spitznagel, Richter am Landgericht
Flesch sowie Richter am Landgericht Böhler

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist für die Beklagten wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,--DM abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

- 2 -

Dem Kläger ist lediglich zuzugeben, daß aus dem eingeräumten Geh- und Fahrrecht nicht folgt, daß Fahrzeuge der Beklagten auf dem Zufahrtsweg abgestellt oder geparkt werden. Hierzu hat jedoch der Kläger nichts ausreichendes für eine konkrete Störung durch die Beklagten vorgetragen. Insoweit sind Störer die jeweils behindernd parkenden Fahrzeugführer. Zu diesem Sachverhaltskomplex hat der Kläger nur vortragen lassen, daß durch das Abstellen von Fahrzeugen der nur 3 m breite Privatweg "durch das Parken und Abstellen von Fahrzeugen je nach Einzelfall mehr oder weniger blockiert" werde. Eine so allgemein gehaltene Behauptung ist einer Nachprüfung nicht zugänglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Spitznagel

Flesch

Büchler

Ausgefertigt:



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





z.B. siehe 5 mw 4



Parkieren am Schloss
Vor der Ausfahrt



07.5.7490



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Simonswald

Herausgeber und verantwortlich: Gemeindeverwaltung Simonswald.

Nr. 11

Simonswald, den 15. Okt. 1982

Amtliches - aus der Gemeinderatssitzung vom 30. September 1982

1. Teilbebauungsplan Eichhof: Die Bearbeitung des Planes war soweit fortgeschritten, daß nunmehr die Planoffenlage erfolgen kann. Diese wurde einstimmig beschlossen. Architekt Messmer erläuterte als Planer die Stellungnahmen der zum Plan gehörten Behörden. Der Anregung des Kreisplanungsamtes, in diesem an und für sich reinen Wohngebiet kleinere Beherbergungsbetriebe zuzulassen, wurde für Betriebe bis zu acht Fremdenbetten entsprochen. Doppelhäuser werden entgegen der Meinung des Kreisplanungsamtes nicht zugelassen. Man will, so die Mehrheit im Gemeinderat, analog der schon bestehenden Bebauung nicht die verdichtete, sondern die offene Bauweise. Da im Eichhof ausreichend Frei- und Grünflächen vorhanden sind, soll die Erschließungsstrasse nicht als Spielstraße ausgewiesen werden. Für die an der Peripherie stehenden Häuser sind statt der vorgeschriebenen Satteldächer auch Walmdächer zugelassen. Im übrigen verbleibt es bei den schon früher beschlossenen baulichen Festsetzungen.
2. Wohnplatz Schloß: Die Innenbereichssatzung zur baulichen Abrundung des Wohnplatzes "Schloß" enthielt, da schon zweimal mit teils kritischer Diskussion verberaten, keinen Zündstoff mehr. Die Erschließung des Wohnplatzes ist über eine öffentliche Straße zu gewährleisten. Dies hat für die Angrenzer die Zahlung von Erschließungsbeiträgen zur Folge. Die in einer Flurkarte dargestellten Grenzen sind von der Gemeinde, so die Forderung des Landratsamtes, als absolute Grenze des Innenbereichs zu vertreten. Baugebietserweiterungen sind nur noch im Rahmen eines Bebauungsplanes möglich. Der Satzung wurde ohne Gegenstimme das Plazet erteilt. Die Innenbereichssatzung "Schloß" liegt mit Planteil vom 18.10. - 26.10. 1982 zur Einsichtnahme öffentlich auf.
3. Landschaftsplan Raumschaft Triberg: Die Gemeinden der Raumschaft Triberg - Triberg, Schonach, Schönowald - stellen derzeit einen Agrar- und Landschaftsplan auf. Als Angrenzer ist Simonswald zu diesem Plan zu hören. Im Grenzbereich sind jedoch keine Maßnahmen vorgesehen, die Simonswald beeinträchtigen würden. Bedenken zum Plan werden deshalb nicht erhoben.
4. Bauanträge: Dem Antrag zum Wiederaufbau des Moosbauernhofes, der als Eindachhof im Schwarzwaldstil erstellt werden soll, ist, wie auch dem Antrag der Maria Mehrle, Talstr. 33, und dem Antrag Otto Herr, Eichhof 2, auf Garagenbau beziehungsweise Stellplatzüberdachung stattgegeben worden. Letzteres ist hinsichtlich der Dachgestaltung von der Baurechtsbehörde noch zu prüfen.
5. Verschiedenes: Der Bürgermeister berichtete, daß die Einnahmen aus dem Schwimmbad dieses Jahr etwas über 73.500 Mark betragen. - Die Initiative der Landjugend zur Mithilfe beim Bau eines Kinderspielplatzes auf dem Sägearéal wird gutgeheißen. - Die Omnibushaltestelle "Robstock" soll durch eine Ausweichbucht verkehrlich verbessert werden. - Dem Angebot des Denkmalamtes das Anwesen, Talstrasse 58, als Schutzobjekt zu erwerben, kann nicht entsprochen werden.
6. Finanzen: Die Finanzlage der Gemeinde wird durch verschiedene Fakten wie Nach-

- 2 -

Finanzierung beim Schulhausbau, Kostenüberschreitung bei Einrichtung des Kindergartens im Obertal sowie Mehrkosten bei anderen Haushaltsstellen und Durchführung von im Haushalt nicht vorgeschlagenen Maßnahmen laufend schwieriger. Dazu kommt der Umstand, daß das Land den Kommunen zunehmend Finanzmittel entzieht. Außerdem muß festgestellt werden, daß die Zahlungsmoral gegenüber der Gemeinde zu wünschen übrig läßt. Vor diesem Hintergrund, dem Hintergrund der leeren Kassen, schlug der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung dem Gemeinderat vor, zur Finanzierung eines Grunderwerbs eine Vermögensveräußerung vorzunehmen, um die Verschuldung der Gemeinde einigermaßen in Grenzen zu halten. Dies löste im Gemeinderat eine kontroverse Diskussion aus, bei der er sich über den Sachverhalt nicht einigen konnte. Der Bürgermeister beendete deshalb die Diskussion ohne Abstimmung. Die nicht gesicherte Finanzierung wird auf jeden Fall Konsequenzen im Nachtragshaushalt und vor allem im Haushalt 1983 haben.

Fischerprüfung

Das Landratsamt teilt uns mit, daß die nächste Fischerprüfung landeseinheitlich am Donnerstag, den 25. November 1982 stattfinden wird. Ort und Uhrzeit werden dem Prüfbewerber rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anmeldung zur Prüfung hat bis spätestens 25. Oktober 1982 beim Landratsamt als Prüfbehörde zu erfolgen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfgebühr beträgt 10,- DM. Vorsorglich weist das Landratsamt darauf hin, daß es als Prüfungsbehörde mit der Vorbereitung der Kandidaten auf die Prüfung (Abhaltung von Lehrgängen etc.) nichts zu tun hat. Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Fischerprüfung können beim Landratsamt Emmendingen, Michelstr. 8, 783 Emmendingen, erfragt werden.

Sperrmüllabfuhr

Am Freitag, 5. November, wird im gesamten Gemeindegebiet der Sperrmüll abgefahren. Der Sperrmüll ist wie üblich rechtzeitig an den Abfuhrstrecken zu lagern. Wir bitten zu beachten, daß Bauschutt, Autowrackteile etc., nicht zum Haussperrmüll gehören.

Behindertensprechtag

Dr. Grüningen, der Landesarzt für seelisch, körperlich und geistig Behinderte, hält zusammen mit der Sozialarbeiterin des Gesundheitsamtes am

Mittwoch, den 20. Oktober 1982

kostenlose Beratungsstunden ab. Behinderte haben hier die Möglichkeit zur Beratung und Information. Die Sprechstunden sind vormittags im Städtl. Gesundheitsamt Emmendingen, Hochburgerstr. 24, von 9 - 11 Uhr. Nachmittags ist die Sprechstunde von 14 - 15 Uhr in den Räumen der AGK Waldkirch, Goethestr. 10.

Waldbauernlehrgang

Die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg bietet an der Forstschule Karlsruhe die bewährten Waldbauernlehrgänge an. Insbesondere jungen Waldbesitzern und künftigen Hofern wird der Besuch empfohlen.

1. Grundlehrgang vom 11.1. - 27.1.1983
mit Schwerpunkt Forststübenausbildung, Bestandespflege, Forstschutz, Holzsortierung, Wegebau und Rechtsfragen.
2. Aufbaulehrgang vom 31.1. - 4.2.1983
Insbesondere Durchforstungsarbeit, Holzauszeichnen mit Sortierung, Vermessung, Kaufpreisberechnung.

Unterkunft und Verpflegung im Internat der Forstschule gegen einen Tagessatz von DM 12,-. Der Tagessatz und die Fahrtkosten werden bezuschußt. Lehrgangsgebühren werden nicht erhoben.

26.3.2019

Gruppen



Gruppen

KITA

1 Regelgruppe mit max. 25 Kindern. Aufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten.

1 Regel/VÖ-Gruppe (verlängerte Öffnungszeiten - durchgehend 6 Stunden) mit max. 22 Kindern. Aufnahme ab 3 Jahren.

1 VÖ/Ganztagesgruppe (Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag und Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr) mit max. 20 Kindern.
Aufnahme ab 2 Jahren



Häschen

(Regel- und Vö-Gruppe)

Adelheid Rautenberg

Manuela Ruf

Jana Bloßfeld (PIA)



Eichhörnchen

(VÖ -und Ganztagesgruppe)

mit Kindern ab 2 Jahren)

Beate Bauer



Schmetterlinge

(Regelgruppe)

Elke Maier

Andrea Scherzinger

Elke Wehrle



Genehmigtes **Sportheim**, genehmigt 22.04.1976 siehe Anlage 6 – Unterlagen vom Baurechtsamt Waldkirch(**weiße Fassaden, graues Dach**) – später noch ausgebaut– als Musikvereinsheim – Sportheim heute mit Gaststätte, **Rote Dächer Anbauten siehe Bild**

Parkplätze mit Baugenehmigung beschlossen 1976 auf LGBNR 128 aber so nie erstellt. Diese Park-Plätze fehlen noch heute. Großes Chaos in der Spielstraße Verkehrsberuhigter Bereich (siehe Bilder) bei Sportveranstaltungen, Schwimmbadbetrieb, Veranstaltungen im Schulgebäude oder Turnhalle– Dafür auf diesem Platz = 2013 KUNSTRASENPLATZ, erstellt ohne Anliegeranhörung ohne Lärmschutzmessung. Sämtliche Nachfragen/ Beschwerden an die Gemeinde wurden unter den Tisch gekehrt. Bis wir die Nachricht erhielten, dass wir 2017 ein Anrecht auf Auskunft hätten.

Schlossbergarena lt. Baurechtsamt (22.04.2018 schriftliche Auskunft) unbekannt – dem Baurechtsamt liegt keine Akte vor.

Ergebnis der Petition 16/02130 (Nachricht vom 22.02.2019): dem FC Simonswald wurden am 17. Februar und am 12. September 2005 Baugenehmigungen erteilt. Sie betrafen den **Anbau einer Überdachung an das Sportheim als Aufwärmbereich für die Jugendmannschaften** und Erweiterung eines Abstellraums und einen Nachtrag hierzu? Nach dem Bericht der **GEMEINDE SIMONSWALD** hat diese dort offenbar verschiedene Veranstaltungen, jedoch keine Rockkonzerte. Es ist schon traurig dass hier die Jugend vorgeschoben wird. Während rechts von der Überdachung ein Fußballrasen befindet und links der vielen Überdachungen auf dem Gelände es einen Kunstrasenplatz gibt. Weiterhin gibt es dann noch einen weiteren Kunstrasenplatz für Simonswald mit einer großen Aschenbahn. Aber die Simonswälder Jugend wärmt sich dann auf einem Steinboden auf?



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart



79263 Simonswald

Stuttgart, 22.02.2019

Telefon: 0711 2063 525

Telefax: 0711 2063 540

Aktenzeichen: Petition 16/02130

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 16/02130; [Redacted] 79263 Simonswald
Bausache, u. a.

Sehr geehrte [Redacted]

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 86. Sitzung am 21.02.2019 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 16/02130 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 16/5645 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

Angestellte

Monika Hiebo - Zapf

2. Petition 16/2130 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin rügt Verstöße gegen das Baurecht beim Sportheim/Sportplatz in der Gemeinde S. („[...]arena“) und fehlende Parkplätze für das genehmigte Kulturhaus. Weiter beanstandet sie nicht ausreichende Parkplätze für eine Reihe von bestehenden Einrichtungen der Gemeinde S. und bemängelt eine Untätigkeit des zuständigen Ordnungsamtes W.; welches die Bestrafung von Falschparkern ablehne. Ferner sieht die Petentin den Hochwasserschutz beim [...]bach durch Mauern in und über dem Gewässerbett gefährdet und rügt die Beseitigung von Bäumen und Strauchpflanzungen und wendet sich gegen ein künftiges Baugebiet der Gemeinde S. („A. S.“). Auch rügt sie das Verhalten der Baurechtsbehörde W. im Baugenehmigungsverfahren für das eigene Wohngebäude von 1986 mit Nachtragsbaugenehmigung von 1986/1987 für die Nutzungsänderung in eine Arztpraxis.

Welche konkreten Anliegen die Petentin mit den von ihr geltend gemachten Sachverhalten im Zusammenhang mit den Stellplatzregelungen alter Baugenehmigungen verfolgt, geht aus ihrem Petikum vom 4. Mai 2018 nicht eindeutig hervor. Am ehesten ist ihre Petition dahin zu verstehen, dass sie sich wegen diesbezüglicher Fehler in alten Baugenehmigungen gegen die im Jahre 2017 erteilte Baugenehmigung für das Kulturhaus in S. wendet, das ebenfalls nicht unerheblichen Stellplatzbedarf zur Folge hat. Sie bittet insoweit „um baldige Klärung“.

II. Sachverhalt

a) „[...]arena“

Die Baugenehmigungen für das von der Petentin so bezeichnete Vorhaben wurden dem FC S. erteilt und stammen vom 17. Februar und vom 12. September 2005. Sie betrafen den „Anbau einer Überdachung an das Sportheim als Aufwärmbereich für Jugendmannschaften und Erweiterung des Abstellraums“ und einen Nachtrag hierzu. Nach dem Bericht der Gemeinde S. hat diese dort offenbar verschiedene Veranstaltungen, jedoch keine Rock- oder Popkonzerte genehmigt.

b) Stellplätze

aa) Ältere Stellplatzregelungen (ohne Kulturhaus)

Stellplätze für die in den 70er- und noch Anfang der 80er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts genehmigte Vorhaben wurden auf der gleichen Fläche dargestellt, die heute – getrennt durch die Zuwegung – nordwestlich des Grundstücks der Petentin liegt. So in der Genehmigung für das Freibad vom 17. Februar 1972 (dort wird die Flurstücknummer [Flst.-Nr.] durch Bleistifteintrag mit 128 angegeben) sowie bei der Genehmigung für das Sportheim vom 22. April 1976 (in einem auf der Rückseite mit Genehmigungsstempel versehenen Lageplan ebenfalls auf diesem Grundstück). Bei der Genehmigung des Hartplatzes vom

20. 02. 1982 ? Anlage

20. Februar 1982 wurden die Stellplätze ebenfalls in diesem Bereich dargestellt, wobei die Darstellung in dem mit Genehmigungsvermerk versehenen Gestaltungsplan keine Flst.-Nr. enthält, sich aber aus dem ebenfalls genehmigten Lageplan die (damalige) Flst.-Nr. 128/3 ergibt. Beim Sportplatz, der am 9. Februar 1973 genehmigt wurde, wurde im schriftlichen Teil der Baugenehmigung verfügt, dass 50 Kfz-Stellplätze herzustellen sind, deren Lage sich allerdings aus den genehmigten Plänen nicht ergibt.

Art 13

bb) Kulturhaus

Die Stadt W. als zuständige untere Baurechtsbehörde hat im Zuge der Berichterstattung mitgeteilt, dass während der Bearbeitung des Bauantrages „Kulturhaus“ eine Neuberechnung der Stellplätze für das Freibad, den Rasenplatz, den Hartplatz und die Schule vorgenommen wurde. Die Stadt W. ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass für diese vier Anlagen 140 Stellplätze erforderlich seien, von denen derzeit 134 existieren. Weitere 32 beabsichtige die Gemeinde S. herzustellen. Diese Stellplätze sind in einem am 28. Juli 2017 erstellten Auszug aus dem Liegenschaftskataster dargestellt, der mit Genehmigungsvermerk der Stadt W. vom 14. August 2017 versehen ist. Hierbei sind 15 Stellplätze zugunsten des Kulturhauses durch Stellplatzbaulast gesichert. Nach einer ergänzend eingeholten Mitteilung der Stadt W. sind nunmehr alle Stellplätze auf dem Baugrundstück des Kulturhauses (Flst.-Nr. 173/3 der Gemarkung A.) hergestellt worden. Dies ist in einem Lageplan mit dem Eingangsstempel der Stadt W. vom 13. April 2018 dargestellt. Das Baugrundstück für das Kulturhaus ist an der jeweils nächsten Stelle über 200 m Luftlinie vom Grundstück der Petentin (Flst.-Nr. 128/5) entfernt. Die Stadt W. teilt weiter mit, dass durch Genehmigung dieses Planes die Zuordnung der 15 Stellplätze aus dem am 14. August 2017 genehmigten Plan zum Kulturhaus wieder entfallen sind. Hinsichtlich der 32 in diesem Plan gekennzeichneten Stellplätze habe der Bürgermeister der Gemeinde S. einen Bauantrag angekündigt.

c) Verhalten der Stadt W. (Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten)

Die Petentin unterstellt dem Ordnungsamt der Stadt W., dass dieses eine Bestrafung von Falschparkern ablehne. Mit „Ordnungsamt“ dürfte im vorliegenden Fall das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt W. und insbesondere die Außendienstmitarbeiter der Straßenverkehrs- und Bußgeldbehörde gemeint sein. Die Stadt W. teilt in diesem Zusammenhang mit, dass der Vorwurf, dass eine Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, was die Petentin offenbar mit „Bestrafung“ gemeint hat, abgelehnt wird, in keiner Weise den Tatsachen entspreche.

d) Hochwasserschutz

Als wasserrechtlich relevante Punkte werden in ihrem Petikum pauschal die Errichtung baulicher Anlagen/Mauern in und über dem Bett des Bachs, sowie das

Beseitigen von Bäumen und Strauchpflanzungen im Überschwemmungsgebiet des Bachs angesprochen.

Die Petentin hatte sich bereits mehrfach telefonisch und schriftlich an das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt gewandt und sich darüber beschwert, dass ihr Nachbar angeblich immer wieder die Uferböschung durch unsachgemäße Uferbefestigung zerstöre und den Wasserabfluss im Bach dadurch zu ihrem Nachteil verändert habe. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt hat daraufhin die Situation gemeinsam mit der Gemeinde S. vor Ort in Augenschein genommen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem besagten Abschnitt des Bachs um einen stark anthropogen geprägten Gewässerabschnitt mit einer über viele Jahre gewachsenen, üblichen Nutzung von Privatgärten und zum Teil standortfremden Gehölzen im Böschungsbereich und im angrenzenden Gewässerandstreifen handelt, was bei der Beurteilung der Gesamtsituation wie auch bei der Durchführung von Gehölzpflflegemaßnahmen zu berücksichtigen ist.

aa) Errichten von Anlagen/Mauern in und über dem Bett des Bachs

Die Petentin ist Eigentümerin des Grundstückes Flst.-Nr. [...] der Gemarkung A., an dessen Süd- bzw. Westseite der Bach fließt. Der Bach ist hier beidseitig mit Ufermauern eingefasst.

Die von der Petentin angesprochene Ufermauer ist offensichtlich schon alt und wurde nicht erst in jüngster Vergangenheit errichtet. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt hat vom Baurechtsamt der Stadt W. ein Schreiben des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes vom 15. Januar 1986 erhalten, in dem diese als „bestehende Ufermauer aus Bruchsteinen am [...]bach“ erwähnt wird. Die Mauer muss also schon einige Zeit vor diesem Datum vorhanden gewesen sein.

Der Eigentümer des Grundstückes Flst. [...], das durch diese Ufermauer gesichert wird, hat dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt anlässlich der vorgenannten Ortsbegehung glaubhaft versichert, dass er diese Mauer nicht errichtet habe, sondern dass diese, soweit er sich zurück erinnern kann, vorhanden sei. Er habe allenfalls gelegentlich einzelne herausgebrochene Steine wiedereingesetzt und in den 80er- und 90er-Jahren um ca. 1 Meter erhöht, da die Böschung oberhalb der Mauer nicht standfest war.

Weiterhin habe er zur Befestigung der Mauer die Mauerkrone mit einem Betonkranz befestigt und darauf Gabionenelemente zur Abgrenzung seines Grundstückes aufgestellt.

Außer dem vorgenannten Schreiben des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes konnten keine Unterlagen oder Belege einer behördlichen Gestattung für die besagte Mauer gefunden werden.

Aus den Berechnungsergebnissen der Hochwassergefahrenkarte zum Hochwasserschutz ergibt sich, dass es im Hochwasserfall zur Überflutung des Grund-

stücks der Petentin kommen kann. Diese resultiert aus der rechtsseitigen Ausuferung des Bachs, die bereits ca. 30 Meter oberhalb der Flurstücksgrenze beginnt.

Die von der Petentin beanstandete Mauer auf dem gegenüberliegenden Grundstück führt, soweit dies aus der Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen ist, nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation auf dem Grundstück der Petentin.

bb) Beseitigung von Bäumen und Strauchpflanzungen im Überschwemmungsgebiet

Nach Aussage der Gemeinde S. werden die Gehölzarbeiten am Bach von dafür ausgebildeten Fachkräften durchgeführt.

Innerhalb der Ortslagen stehen sich die Interessen des Erhalts von Bäumen und des Hochwasserschutzes teilweise entgegen. Insbesondere wenn, wie in diesem Fall seitens der Petentin aufgeführt, die Gehölze im Überschwemmungsgebiet stehen.

Die linksseitige Böschung auf dem Grundstück Flst. 136 war stark mit Brombeeren bewachsen, die stark zurückgeschnitten bzw. entfernt wurden, da sie einem standortgerechten Bewuchs nicht entsprechen. Über den früheren Bewuchs können keine Aussagen getroffen werden.

e) Bauleitplanung

In der Petition wird das Baugebiet „A. S.“ in der Gemeinde S. angesprochen. Hierbei handelt es sich um ein laufendes Verfahren, in dem die Offenlage noch nicht stattgefunden hat. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die Offenlage erfolgen und auch die Träger öffentlicher Belange angehört. Die Gemeinde S. teilt mit, dass vorab durchgeführte Gespräche, insbesondere auch mit der Straßenverkehrsbehörde bislang keine Mängel an der verkehrlichen Erschließung haben erkennen lassen.

f) Nutzungsänderung

Die Petentin wendet sich gegen das Verhalten der Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren für das eigene Wohngebäude von 1986 mit Nachtragsbaugenehmigungen von 1986 und 1987 für die Nutzungsänderung in eine Arztpraxis.

Am 15. Dezember 1986 wurde durch die Petentin und deren Ehemann ein Nachtragsbauantrag zu der am 19. Februar 1986 erteilten Baugenehmigung für das eigene Wohngebäude beim Baurechtsamt der Stadt W. zur Nutzungsänderung im Dachgeschoss (Wohnen in Arztpraxis) und zur zusätzlichen Schaffung von drei Kfz-Stellplätzen für die Arztpraxis eingereicht. Später wurde ein Nachtrag für fünf Kfz-Stellplätze und deren Erschließung über einen Privatrechtsweg mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Petentin durch die Petentin und deren Ehemann eingereicht.

Im damaligen Nachtragsverfahren war durch die Bau-nachbarn ein Widerspruch gegen das Vorhaben eingelegt worden.

Entsprechend der seinerzeitigen Rechtslage musste die Baurechtsbehörde den Weiterbau nach Eingang des Widerspruchs bis zur Klärung stoppen, da der (Dritt)Widerspruch gegen die bauaufsichtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung hatte. Der Widerspruch wurde an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet und von diesem als unbegründet zurückgewiesen. Daraufhin wurde durch den Prozessbevollmächtigten des Baunachbarn Klage beim Verwaltungsgericht gegen die der Petentin erteilte Baugenehmigung durch das Baurechtsamt der Stadt W. eingereicht.

Die Einstellung der Bautätigkeit wurde auf Antrag der Petentin und deren Ehemann wegen der geringen Erfolgsaussichten der anhängigen Klage gegen die Baugenehmigung von der Baurechtsbehörde W. wieder aufgehoben. Die Klage wurde am Landgericht zurückgewiesen. Vor dem zuständigen Verwaltungsgericht wurde die Klage zurückgenommen.

III. Rechtliche Würdigung

Die von der Petentin gerügte Stellplatzsituation geht teilweise auf Baugenehmigungen aus den 70er- und Anfang der 80er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück, in denen für verschiedene Vorhaben immer wieder die gleiche Fläche (heute östlicher Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 125) ausgewiesen wurde oder (bei der Genehmigung für den Rasenplatz) gar keine räumliche Darstellung der Stellplatzsituation erfolgte. Diese Genehmigungen sind allerdings bestandskräftig. Nachträgliche Anforderungen sind daher nach § 58 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) nur möglich, um Gefahren für Leben oder Gesundheit oder bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

Diese Voraussetzungen liegen im konkreten Fall ersichtlich nicht vor.

Es wäre auch nicht möglich, Stellplatzverpflichtungen, soweit sie sich aus diesen Genehmigungen ergeben, additiv durchzusetzen, da diese – wie dargestellt – mehrfach mit der gleichen Grundstücksfläche erfüllt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Vorgehensweise der Stadt W. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für das Kulturhaus sachgerecht, die Stellplatzverpflichtungen auf der Grundlage der heutigen Verwaltungsvorschrift-Stellplätze (VwV-Stellplätze) zu berechnen und mit dem am 28. Juli 2017 von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellten Auszug aus dem Liegenschaftskataster bzw. den danach vorhandenen Stellplätzen abzugleichen. Nach Mitteilung der Stadt W. ist zwischenzeitlich am 30. Juli 2018 eine Änderungsbaugenehmigung für das Kulturhaus erteilt worden, bei der alle 68 bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück des Kulturhauses (Grundstück Flst.-Nr. 173/3) genehmigt wurden, insoweit ist die Zuordnung von 15 Stellplätzen auf dem Plan vom 28. Juli 2017 wieder entfallen. Im Übrigen ist es hilfreich, wenn die Gemeinde

S. alle auf diesem Plan dargestellten weiteren 32 Stellplätze beantragt und vor allem auch realisiert.

Kfz-Stellplätze bezwecken, die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) vom ruhenden Kraftfahrzeugverkehr (Dauerparken) im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs und damit der öffentlichen Sicherheit als Schutzgut zu entlasten. Notwendige Kfz-Stellplätze sollen der allgemeinen Verbesserung der Verhältnisse des fließenden Verkehrs im ganzen Gemeindegebiet dienen; Baunachbarn nehmen am Schutzzweck der Regelung nur im Sinne eines Rechtsreflexes teil, haben also keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze.

Der Petentin kommt somit keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung notwendiger Stellplätze zu, die Vorschrift hat keine nachbarschützende Wirkung. Nach der Stellungnahme der Gemeinde S. war die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen nach hiesigem Wissen zu jeder Zeit gewährleistet. Zudem steht die Gemeinde zu der verkehrlichen Situation im Austausch mit der Straßenverkehrsbehörde und thematisiert diese auch regelmäßig bei stattfindenden Verkehrsschauen, um möglichst eine Verbesserung zu erzielen.

Soweit die Petentin die Aufhebung der Baugenehmigung für das über 200 m entfernt genehmigte Kulturhaus erstrebt, ist nicht ersichtlich, inwieweit Sie durch diese Genehmigung in ihren Rechten verletzt sein sollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zuge der bereits erteilten Änderungsgenehmigung sämtliche Stellplätze für das Kulturhaus auf dem Baugrundstück auch unter Berücksichtigung der Immissionen in der dortigen unmittelbaren Nachbarschaft nachgewiesen werden können.

Durch die beanstandeten wasserrechtlichen Maßnahmen an dem Grundstück der Petentin gegenüberliegenden Ufer ist eine störende Auswirkung zum Nachteil der Petentin nicht anzunehmen. Insofern ist sie in ihren Rechten nicht beeinträchtigt.

Bezüglich der Gehölzarbeiten wurde eine Schwarzerle „auf den Stock gesetzt“ um das Hochwasserabflussprofil freizuhalten. Dies entspricht dem gängigen Vorgehen bei der Gehölzpflege an Gewässern. Erlen sind in der Lage, nach einem solchen Rückschnitt wieder auszutreiben. Zur Freihaltung des Abflussprofils sind von den Mitarbeitern der Gemeinde weitere Gehölzpflegemaßnahmen geplant. Wasserrechtlich ist dies nicht zu beanstanden.

Der relativ steile Böschungsbereich (linksseitige Böschung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 136) kann künftig durch das Nachpflanzen standortgerechter Gehölze vor Ufererosion geschützt werden. Dabei ist aber die Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses zu berücksichtigen.

Weiterhin hat die Gemeinde S. mitgeteilt, dass für den 4. bzw. 5. Oktober 2018 weitere Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und Böschungspflege am Bach im Bereich des Grundstücks der Petentin vorgesehen waren, welche die Gemeinde S. in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Land-

Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 16/5645

ratsamt geplant hat, nachdem die Vegetationsperiode abgelaufen war.

Weder der Rückschnitt von Ufergehölzen, die den Hochwasserabfluss stören, noch das Entfernen nicht standortgerechter Pflanzen stehen im Widerspruch zu Gewässerrandstreifenregelung der §§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. 29 Wassergesetz (WG). Auch die für Überschwemmungsgebiete einschlägigen §§ 76 und 78 WHG bzw. 65 WG stehen solchen Maßnahmen nicht entgegen. Die ausgeführten Unterhaltungsmaßnahmen sind daher wasserrechtlich nicht zu beanstanden.

In Bezugnahme auf das laufende Bauleitplanverfahren der Gemeinde S. ist Folgendes festzustellen:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung eines Bauleitplans liegt dabei in der im Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Planungshoheit der Gemeinden, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden, wann und mit welchen Inhalten sie einen Flächennutzungsplan aufstellen.

Beschlussempfehlung:

Soweit durch die bereits erteilte Änderungsbaugenehmigung vom 30. Juli 2018 für die Stellplätze des Kulturhauses und die von der Gemeinde angekündigte Beantragung und Realisierung von 32 weiteren Stellplätzen dem Anliegen der Petentin teilweise entgegengekommen wurde bzw. werden kann, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

